



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 30. AUGUST 2010

STAATSANZEIGER

NR. 31 / SEITE 1225

INHALT

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Löschung eines Exequaturs hier: Honorargeneralkonsul von Rumänien in Bad Kreuznach Herr Alex Hans Jacob 1226	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 7 in der Ortslage Wettlingen) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Erneuerung der Stützwand (Bauwerk Nr. 6003 554) im Zuge der K 6 entlang des „Geichlinger Baches“ in Geichlingen) .. 1241
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1226	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Verbreiterung der Fahrbahn im Zuge des bereits geplanten Bestandsausbaus der B 257 zwischen Birtlingen und Wolsfeld) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 33 zwischen Metterich und Badem) 1241
Staatliche Anerkennung für Rettungstaten 1226		
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Heilberscheid und Nornborn Landkreis: Kreis Westerwald zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur 1226	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 24 zwischen Abzweig Zendscheid und St. Thomas) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 33 „Layenstraße“ in der OD Neroth) 1241
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung des Austauschs von 29 Einzelmasten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Mutterstadt und Otterbach .. 1226	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 36 zwischen Hinterweiler und B 410 (bei Dockweiler)) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 33 zwischen Kasselburg und Pelm) 1241
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Neuanschluss der K 195 an die B 410 bei Weinsfeld und Erdauffüllung im Bereich der Anschlussstelle K 195 / B 410 und Abbruch des Brückenbauwerkes über der ehemaligen Bahnstrecke Prüm - Pronsfeld) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 35, B 410 in Richtung Hinterweiler (1. Bauabschnitt - ab Bahnübergang / Eifelquerbahn bei Baukm 0+175 bis Baukm 0+800) 1241
Hochschulen		
Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ an der Fachhochschule Worms 1227	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Bestandsausbau mit Fahrbahnverbreiterung an der L 39 zwischen Bahnhof Speicher (Bahnübergang) und Ortseingang Speicher) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 51 zwischen der L 10 (bei Scheuern) und Auel sowie zwischen Auel und der K 52 bei Basberg) 1242
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms 1227	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 20 „Trierer Straße“ in der Ortslage Hallschlag) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 25 / K 52 „Lindenstraße“ in der Ortslage Steffeln Ausbau der K 52 zwischen Steffeln und Auel Ausbau der K 52 / K 50 „Zum Killenberg“ in der Ortslage Auel Ausbau der K 50 zwischen Auel und der L 10 (bei Oberbettingen)) 1242
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms 1234	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 54 „Lissendorfer Straße“ in der Ortslage Oberbettingen) 1241	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Bestandsausbau der K 69 zwischen der Autobahnbrücke Bickendorf und der L 32 und Bau einer Entwässerungsmulde) 1242
Sonstige Veröffentlichungen		
Auflösung des Vereins „Freundes- u. Förderkreis der Hauptschule am Römerkastell Bad Kreuznach e.V.“ 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 62 zwischen Niederraden und Oberraden - Erneuerung der Brücke über den „Radnbach“ und Kurvenverbesserung -) 1241	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 101 in der Ortslage Ihren (Ortsteil der Ortsgemeinde Winterspelt)) 1242
Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Kreisstraße 43 zwischen der Kreisgrenze (bei Waldalgesheim) und Rümmlsheim) 1240	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der B 265 bei Knaufspesch) ... 1241	

I N H A L T

Seite		Seite		Seite
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 107 in der Ortslage Eigelscheid sowie Einmündungsbereich Weißenhof / L 16 - K 107 und Kurvenverbreiterung bei Baum 0+600) 1242		Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Instandsetzung des Brückenbauwerks über den „Fischbach“ (Bauwerk Nr. 5805 511) im Zuge der L 30 bei Kopp) 1243	
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der K 169 in der Ortslage Olzheim) 1242		Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Bau einer verkehrsberuhigenden Maßnahme in der L 34 am Ortseingang von Malbergweich aus Richtung Malberg / Kyllburg kommend) 1243	
	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Erneuerung der Brücke über den „Dreisbach“ (Bauwerk Nr. 5705 558) im Zuge der L 24 in Duppach) 1242		Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Instandsetzung des Brückenbauwerks (Bauwerk Nr. 6005 552) im Zuge der L 2 über der „Kyll“ in Auw) 1243	
			Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der L 46 zwischen dem Kreisverkehrsplatz Rengen und dem Kreisverkehrsplatz Nerdlen) 1243	
			Bekanntmachung der Anmeldefrist und Prüfungstermine für die Fortbildungsprüfung zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt 2010/2011 der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz 1243	
			Auflösung des Vereins „Singende Elf Neustadt / Weinstadt e.V.“ 1244	
			Auflösung des „Gesangvereins 1880 Sippersfeld e.V.“ 1244	
			Öffentliche Ausschreibungen 1244	
			Stellenausschreibungen 1246	
			Bekanntmachungen der Gerichte 1251	

Staatskanzlei

5940.

**Löschung eines Exequaturs
hier: Honorargeneralkonsul von Rumänien
in Bad Kreuznach
Herr Alex Hans Jacob**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 16. August (1222-3/98)

Das Herrn Alex Hans Jacob am 14. September 1998 erteilte, am 24. August 2000 erweiterte und am 17. Oktober 2001 höhergestufte Exequatur als Honorargeneralkonsul von Rumänien in Bad Kreuznach ist mit Ablauf des 11. Juli 2010 erloschen.

Herr Alex Hans Jacob ist am 11. Juli 2010 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Bad Kreuznach ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 16. August 2010

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Monika F u h r

5941.

**Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 19. August 2010

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Karl-Heinz Frankhäuser
Straßenhaus

Herrn Bernhard Knorr
Sinzig

Frau Marianne Kumpf
Neuwied

Herrn Adolf Nicolaysen
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Mainz, den 19. August 2010

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

5942.

Staatliche Anerkennung für Rettungstaten

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 19. August 2010

Der Herr Ministerpräsident hat die Rettungsmedaille für Rettung aus Gefahr

Herrn Michael Gans
Ludwigshafen am Rhein

Herrn Karl Metzler
Newel

Frau Vera Post
Trier

verliehen.

Mainz, den 19. August 2010

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

5943.

Rechtsverordnung

zur Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Heilberscheid
und Nomborn
Landkreis: Kreis Westerwald
zugunsten der Verbandsgemeinde
Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8,
56410 Montabaur

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 9. November 1987, Az.: 56-61-

13-13/86, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 47 vom 30. November 1987, zugunsten der Verbandsgemeinde Montabaur zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlage Brunnen „Heilberscheid“ (alte Bezeichnung: „Tiefbohrung III“) wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 11. August 2010

- 312-61-143-1/2008 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred G r u n e n b e r g

5944.

**Bekanntgabe
gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP)**

Energiewirtschaftliches Verfahren zur
Zulassung des Austauschs von
29 Einzelmasten der
110-kV-Hochspannungsfreileitung
zwischen Mutterstadt und Otterbach
(Aktenzeichen: 21-70.0-021-2010)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Austauschs von 29 Einzelmasten der Hochspannungsfreileitung Mutterstadt - Otterbach keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Pfalzwerke AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVP aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 16. August 2010

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

Hochschulen

5945.

Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ an der Fachhochschule Worms

Vom 14. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz -UMG-) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 11. Januar 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ vom 28. August 1997, zuletzt geändert am 20. August 2009, beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Juli 2010, Az.: 9526-1 Tgb.Nr.: 3174/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräfttreten der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ vom 28. August 1997 (StAnz. S. 1244), zuletzt geändert am 20. August 2009 (StAnz. S. 1637) wird aufgehoben und tritt außer Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft IBA“ an der Fachhochschule Worms vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung beenden.

(2) Prüfungen des Diplomstudiengangs „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Aufhebungsordnung für die Regelstudienzeit plus zwei Semester angeboten. Prüfungen werden längstens bis zum Ende des SS 2014 angeboten. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt das Diplomstudium nicht beendet haben, können den Wechsel in den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ beantragen. Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studierende anderer Diplomstudiengänge können nach Inkrafttreten dieser Ordnung ausschließlich in das Diplom-Hauptstudium des Studiengangs „Internationale Betriebs-

wirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ wechseln. Dies ist letztmalig zum WS 2010/11 möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich den Wechsel in den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ beantragen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worms, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Wolfgang R e d e l
Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

5946.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms

Vom 14. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz -UMG-) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 10. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 9526-1 Tgb.Nr. 3174/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren
- § 8 Fristen
- § 9 Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 10 Wahlpflichtfächer
- § 11 Master-Thesis
- § 12 Kolloquium zur Master-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 20 Verleihung des Master-Grades

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Master-Prüfungsordnung gilt für die Master-Prüfung des Studiengangs „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms.

§ 2

Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs IBA. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die Qualifikation der Master-Prüfung hinaus die Fähigkeiten besitzen, welche sie zur Forschung und zur Entwicklung von betriebswirtschaftlichen Lösungen sowie für andere Tätigkeiten in internationalen Unternehmen aller Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsbereiche, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern, benötigen. Die Anforderungen der Master-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 3

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad »Master of Arts« (abgekürzt: »M.A.«) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Abschlussarbeit (Master-Thesis). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 43 Semesterwochenstunden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden für diesen Zeitraum beträgt 60 ECTS-Punkte.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Zuordnung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden regelt Anlage 2 der Prüfungsordnung.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in englischer Sprache angeboten, in Ausnahmefällen werden Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und

3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat/Fachausschuss für Studium und Lehre über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung spätestens vorliegen muss.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungs- und Studienleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen nach Absatz 2 können bei Eilbedürftigkeit vom Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Master-Prüfungs- und Studienleistungen, hierzu zählt auch die Master-Thesis, werden von Prüfenden durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen

oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Für Kolloquien sind zwei Prüfende oder eine prüfende Person und ein beisitzendes, sachkundiges Mitglied vorgesehen. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer unter Absatz 2 fällt oder über einen Abschluss als Master, Diplom an einer Universität oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang wird in Anlage 1 geregelt.

(2) Um den MA-Abschluss des Studiengangs IBA zu erlangen, müssen in der Regel 60 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Master-Studiengang IBA erfolgreich geleistet worden sein, das heißt 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) können an anderen Studiengängen oder Hochschulen erbracht bzw. von dort mitgebracht oder durch gleichwertige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden (§ 18 Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Meldung zur Prüfungs- und Studienleistung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung, ob sie die Abschlussprüfung im Master-Studiengang IBA endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden;
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungs- und Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zugang ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Master-Studiengang IBA an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung erforderlich sind.

(5) Ist es unmöglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8

Fristen

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachdozenten oder des jeweiligen Fachdozenten legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form

die Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen sind.

(2) Die Studierenden sind spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Studienseesters in geeigneter Form über die Festlegung nach Absatz 1 (i.d.R. in elektronischer Form (Intranet) und per Aushang) zu informieren. Gleichzeitig wird auch die Bearbeitungszeit bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(4) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungs- oder Studienleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird die Nichtteilnahme nicht als Versuch gewertet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse der Teilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Bei Prüfungs- und Studienleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester. Die entsprechenden Nachweise obliegen den Studierenden.

(7) Auf Verlangen müssen sich die Studierenden bei einer Prüfungs- oder Studienleistung ausweisen.

§ 9

Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung dokumentiert.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) In Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Prüfungsleistungen können Klausuren, Hausarbeiten, Kolloquien oder Projektarbeiten sein.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Referaten, Hausarbeiten, Testaten oder Klausuren erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

(5) Klausuren sind schriftliche Prüfungen.

1. Klausuren sollten als Richtwert je 2 SWS höchstens 60 min dauern.

2. Klausuren sind mit allen Konzepten einschließlich der Aufgabenblätter spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit der Aufsicht führenden Person abzuliefern; diese leitet sie unverzüglich dem oder der für die Bewertung der Klausur zuständigen Prüfenden zu.

3. Bei Klausuren muss jederzeit Aufsicht geführt werden. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung der Aufsicht führenden Person verlassen werden. Erfordert die Eigenart der Aufgabe die Benutzung technischer Einrichtungen und Geräte in anderen Räumen, muss dort entsprechende Aufsicht gewährleistet sein.

4. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall Prüfungen nach dem Multi-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gilt für die Bewertung die „Rahmenordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge an der Fachhochschule Worms“ in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Arbeit ist innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(7) Kolloquien sind individuelle mündliche Prüfungsleistungen, welche die Studierenden im Rahmen der Vorlesung oder im Rahmen einer Kurs-Abschlussprüfung ablegen. Im Rahmen der Master-Thesis dienen Kolloquien der Verteidigung der schriftlichen Arbeit (siehe § 12). Kolloquien dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten je Studierender oder je Studierendem; in begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um fünf Minuten über- oder unterschritten werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen können Studierende des eigenen Fachs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfungsleistung nicht widersprochen haben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll schriftlich für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen kann auf Antrag weiblicher Studierender die zentrale Frauenbeauf-

tragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von der prüfenden Person bewertet, im Falle der letzten Wiederholung wird die Prüfung in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(12) Mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 7 werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds bewertet. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört die prüfende Person im Falle des Satzes 1, 2. Halbsatz das sachkundige beisitzende Mitglied. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(13) Prüfungs- und Studienleistungen können grundsätzlich während oder im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden.

§ 10 Wahlpflichtfächer

(1) Im Bereich „Spezialisierung“ müssen sechs aus neun Spezialisierungsfächern gewählt und belegt werden (gemäß Anlage 2).

(2) Im Bereich „Interkulturelle Kompetenzen“ müssen jeweils zwei aus vier Fächern gewählt und belegt werden (gemäß Anlage 2).

(3) Zusätzlich belegte Wahlpflichtfächer werden auf Antrag beim Prüfungsamt in das Abschlusszeugnis aufgenommen, werden aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 11 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig und methodisch zu bearbeiten.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Worms im Master-Studiengang IBA eingeschrieben ist.

(3) Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiums erreicht hat.

(4) Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden. Hierbei wird vom letztmöglichen Prüfungstermin des Semesters ausgegangen,

in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende für die Master-Thesis, eine der prüfenden Personen soll die Master-Thesis betreuen haben, sowie zusätzlich ein sachkundiges, beisitzendes Mitglied für das dazugehörige Kolloquium. Zu Prüfenden können unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG bestellt werden:

1. Professorinnen oder Professoren, Professorinnen im Ruhestand oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Studiengangs IBA;

2. Professorinnen oder Professoren an ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht;

3. Professorinnen oder Professoren an anderen Studiengängen oder Hochschulen im In- und Ausland auf Antrag an den Prüfungsausschuss;

4. Lehrbeauftragte des Studiengangs IBA im Ausnahmefall nach Genehmigung durch zwei Mitglieder (Professorinnen oder Professoren) des Prüfungsausschusses sowie Zustimmung der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge für die Master-Thesis zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Absatz 7) eingehalten werden kann.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Sie beginnt mit der Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einen Monat verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. In der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Master-Thesis ist von den nach Absatz 5 bestellten Prüfenden zu bewerten. Sie ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12 Kolloquium zur Master-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ verteidigen die Studierenden ihre Arbeit in einem Kolloquium von 15 bis 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium geht mit einem Gewicht von einem Viertel in die Gesamtnote der Thesis ein.

(2) Das Kolloquium findet zu Beginn oder zum Ende der Vorlesungszeit oder, nach Rücksprache und mit Einwilligung des Prüfenden, auch zu anderen Terminen statt.

(3) Für das Kolloquium gilt § 8 Abs. 4 - 7. § 9 Abs. 7 und 12 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Die deutsche Note wird ergänzt durch einen ECTS-Grad, der Aufschluss gibt über das relative Abschneiden der Studierenden; der ECTS-Grad ist im Diploma Supplement auszuweisen. Nach der ECTS-Skala erhalten die erfolgreichen Studierenden (deutsche Noten 1,0 bis 4,0) in der Regel folgende Grade:

Die besten 10 % bekommen ein A („Excellent“).

Die nächsten 25 % bekommen ein B („Very Good“).

Die nächsten 30 % bekommen ein C („Good“).

Die nächsten 25 % bekommen ein D („Satisfactory“).

Die schlechtesten 10 % bekommen ein E („Sufficient“).

Die erfolgreichen Studierenden (deutsche Note 5,0; „Nicht bestanden“) erhalten den ECTS-Grad F („Fail“/„Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen nötig“).

ECTS-Grade einzelner Prüfungsleistungen werden nicht zu Durchschnittsgraden zusammengefasst.

Zur Berechnung des ECTS-Grades werden Kohortengrößen von zwei Prüfungsjahrgängen (vier Studiensemester) bzw. mindestens 30 geprüften Studenten herangezogen.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) gemäß Anlage zugeordnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Studierende, die nach Absatz 3 einen Täuschungsversuch unternommen haben, sind vom Prüfungsausschuss anzuhören. Entscheidungen nach Absatz 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei ist die Schwere des Täuschungsversuchs angemessen zu berücksichtigen.

(6) Beim zweiten Versuch einer oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfungsleistung nach Anhörung der oder des Studierenden und entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses als endgültig nicht bestanden erklärt und die oder der Studierende von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(7) Wird nach Abgabe der Thesis bekannt, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung der Thesis getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der oder des Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden erklären und die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Hochschulinformationssystem (HIS) bzw. per Aushang zu entnehmen.

(3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung außerhalb des Freiversuchs, erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfungsleistung möglich ist.

§ 16 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 9 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschungen (gemäß § 14 Abs. 3) oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens (gemäß § 14 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

(4) Studienleistungen sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Dies gilt auch für im Freiversuch nach § 16 abgelegte Prüfungsleistungen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich für einen innerhalb dieses Zeitraumes angesetzten Termin zur Erbringung zu melden. Können sie nach der Meldung an der Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht teilnehmen, so ist § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen. Kommen sie der Meldung nicht nach, ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden und wird mit der Note

5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Nicht bestandene Studienleistungen können zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 17 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit internationaler und außenwirtschaftlicher Ausrichtung an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang IBA im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Master-Thesis ist in den ersten beiden Vorlesungswochen des dem Nichtbestehen folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang mit internationaler und außenwirtschaftlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hierüber entscheidet der Fachdozent. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht (§ 26 Abs. 5 HochSchG). Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten

können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und - auf Antrag - in englischer Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Master-Thesis,
2. Noten aller Prüfungsleistungen / Module (Einzelausweis),
3. Studienleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(7) Das Zeugnis und das Diploma-Supplement dürfen nicht in elektronischer Form ausgegeben werden.

(8) Zusätzlich belegte Studienfächer werden auf Antrag beim Prüfungsamt in das Abschlusszeugnis aufgenommen, werden aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20

Verleihung des Master-Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhoch-

schule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Note der Prüfungsleistung abgeändert oder eine Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfungsleistungen vor Abschluss der Prüfungsleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt im Prüfungsamt Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

(3) Während der Einsichtnahme von Klausuren können diese abfotografiert werden.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die im Master-Studiengang IBA eingeschrieben sind.

Worms, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Wolfgang R e d e l
Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

Anlage 1: Zugang zum Studiengang Master IBA

Anlage 2: Strukturübersicht Studiengang Master IBA

Anlage 1**Zugang zum Master-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“****§ 1****Studienvoraussetzungen**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang sollen folgende fachliche Voraussetzungen mitbringen:

- a) gute Allgemeinbildung,
- b) gute Kenntnisse vor allem in wirtschaftlich, mathematisch und sprachlich ausgerichteten Fächern, die in der Regel durch ein Studium nach § 3 Abs. 1 erworben werden,
- c) sehr gute englische Sprachkenntnisse entsprechend Europalevel C1,
- d) besonderes Interesse an betriebswirtschaftlichen Fragestellungen internationaler Unternehmen.

§ 2**Bewerbungsverfahren**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang IBA erfolgt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar oder entsprechend der 15. Juli eines jeden Jahres. Bei einer Angleichung der Semesterzeiten an der Fachhochschule Worms an europäisch oder international einheitliche Standards verschieben sich die Fristen entsprechend. Der Antrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zum genannten Zeitpunkt bei der Fachhochschule Worms eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 (Zeugnisse, Urkunden) und
- b) ein tabellarischer Lebenslauf.

§ 3**Formale Zugangsvoraussetzungen und Eignungstest**

Voraussetzung für die Zugang zum konsekutiven Master-Studium IBA ist:

(1) Der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „befriedigend“ (3,0) bewerteten qualifizierten Abschlusses im Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ an der Fachhochschule Worms oder eines an-

deren ersten berufsqualifizierten Abschlusses (akkreditierter Bachelor oder Diplom an deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschulen) in einem anderen betriebswirtschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen.

(2) Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die ihr Studium mit nur 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) abgeschlossen haben, müssen folgende Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung erbringen, welche mit 30 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) auf den Bachelor angerechnet werden:

- a) Absolvieren eines Praktikums von mindestens 20 Wochen bei einem Unternehmen im In- oder Ausland, welches nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums erbracht worden sein muss. Das Praktikum kann in zwei Teilstücken von mindestens zehn Wochen abgeleistet werden. Der Nachweis des Praktikums erfolgt in Form eines Praktikumsberichts und hat bis spätestens der Anmeldung der Master-Thesis zu erfolgen. Näheres zum Praktikum regelt der Studienplan;

oder

- b) Nachweis über mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums und vor Antritt des Master-Studiums.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Eignungstest durchlaufen. Die Art des Tests legt der Prüfungsausschuss fest. Die Art des Tests wird rechtzeitig bekannt gegeben, so dass den Bewerbern eine angemessene Zeit zur Vorbereitung verbleibt.

Die Eignungsprüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren (gemäß § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung des Master-Studiengangs IBA) festgesetzt. Für die Bewertung des Motivationsschreibens sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = aus dem Motivations-schreiben hervorgehende hervorragende Eignung für das Studium im Master-Studiengang IBA

2 = gut = aus dem Motivations-schreiben hervorgehende Eignung für das Studium im Master-Studiengang IBA, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = aus dem Motivations-schreiben hervorgehende Eignung für das Studium im Master-Studiengang IBA, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = aus dem Motivations-schreiben hervorgehende Eignung für das Studium im Master-Studiengang IBA, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = aus dem Motivations-schreiben hervorgehende Eignung für das Studium im Master-Studiengang IBA, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird das Ergebnis der Eignungsprüfung nach Festlegung der Note mitgeteilt. Das Ergebnis gilt jeweils für den Aufnahmezyklus, der sich an den Eignungstest anschließt. Eignungstests können zum nächsten Aufnahmetermin wiederholt werden. Im Falle der Festlegung von Zulassungszahlen wird die Note des Eignungstests bei der Ermittlung der Messzahl nach der Studienplatzvergabeordnung (StPVVO) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(4) Ansonsten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung sinngemäß.

Strukturübersicht Studiengang Master IBA

IBA Master																								
Sem	Core				Communication (2 out of 4)								Support				Transfer							
1. Sem	1. Strategies of Internationalization	2. Selected Problems of Int. Trade	3. International Economics	4 CP	4.1 Intercultural management Asia	2 SWS	2 CP	4.2 Intercultural management East Europe	2 SWS	2 CP	4.3 Intercultural management Iberoamerica	2 SWS	2 CP	4.4 Intercultural management Middle East & Arab World	5.1 International Project-management	2 SWS	2 CP	5.2. Business Ethics & Corporate Compliance	2 SWS	2 CP	15. International Business Cases	4 CP		
																							3 SWS	4 CP
	Specialisation (6 out of 9)																							
2. Sem.	11. Intellectual Property Management	12. Foreign Trade Consulting	13. International Finance Advanced Corporate Value Investing	4 SWS	6 CP	14. Advanced International Controlling	4 SWS	6 CP	6. Advanced International Human Resource & Organisation Management	4 SWS	6 CP	7. International Marketing Management CRM	4 SWS	6 CP	8. E-Commerce	4 SWS	6 CP	9. International Logistics Transportation Management	4 SWS	6 CP	10. International Entrepreneurship	4 SWS	6 CP	
																								4 SWS
	3. Sem.																							
16. MA thesis																								
				30 CP																				

5947.

**Prüfungsordnung für
den Bachelor-Studiengang „Internationale
Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft
(IBA)“ am Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften an
der Fachhochschule Worms**

Vom 14. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz -UMG-) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms am 11. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 9526-1 Tgb.Nr. 3174/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Praxissemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren
- § 9 Fristen
- § 10 Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 11 Wahlpflichtfächer
- § 12 Bachelor-Thesis
- § 13 Kolloquium zur Bachelor-Thesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Verleihung des Bachelor-Grades
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Bachelor-Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Prüfung des Studiengangs „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms.

**§ 2
Zweck der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs IBA.

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Anforderungen der Bachelor-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 3
Bachelor-Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad »Bachelor of Arts« (abgekürzt: »B.A.«) verliehen.

**§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (Praxissemester) und die Bachelor-Thesis. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 138 Semesterwochenstunden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden für diesen Zeitraum beträgt 180 ECTS-Punkte.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Zuordnung von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden regelt Anlage 1 der Prüfungsordnung.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer oder in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt.

**§ 5
Praxissemester**

(1) Das 5. Fachsemester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 ECTS-Punkten.

(2) Das Praxissemester ist bei einem Unternehmen im Ausland zu erbringen.

(3) Das Praxissemester setzt mindestens 90 erreichte ECTS-Punkte aus den Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs voraus.

(4) Näheres regelt der Studienplan.

**§ 6
Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1. drei Professorinnen oder Professoren,
- 2. ein studentisches Mitglied und
- 3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG¹.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat/Fachausschuss für Studium und Lehre über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsrat der Fachhochschule die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung spätestens vorliegen muss.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungs- und Studienleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungs- oder Studienleistung angemeldet haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen nach Absatz 2 können bei Eilbedürftigkeit vom Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

**§ 7
Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Bachelor-Prüfungs- und Studienleistungen, hierzu zählt auch die Bachelor-Thesis, werden von Prüfenden durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Für Kolloquien sind zwei Prüfende oder eine prüfende Person und ein beisitzendes, sachkundiges Mitglied vorgesehen. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer unter Absatz 2 fällt oder über einen Abschluss als Bachelor, Master, Diplom oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 9 entsprechend.

§ 8

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren

(1) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung nachzuweisen. Es wird folgendes verlangt:

1. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
2. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife und Hochschulreife müssen ein zwölfwöchiges kaufmännisches Praktikum vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei sechswöchigen Teilpraktika erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss der Bewerber oder die Bewerberin dies nachholen und bis Ende des 2. Studiensemesters nachweisen.
3. Während des Vorpraktikums und des praktischen Studiensemesters müssen die Praktikantinnen oder Praktikanten selbst für ihre Versicherung sorgen.

(2) Um den BA-Abschluss des Studiengangs IBA zu erlangen, müssen in der Regel 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Studiengang IBA erfolgreich geleistet worden sein, das heißt 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) können an anderen Studiengängen oder Hochschulen erbracht bzw. von dort mitgebracht werden oder durch gleichwertige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden (§ 18 Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Meldung zur Prüfungs- und Studienleistung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung, ob sie die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang IBA endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden;
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft, sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungs- und Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. der Zugang ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang IBA an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung erforderlich sind.

(5) Ist es unmöglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9

Fristen

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachdozentinnen oder des jeweiligen Fachdozenten legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen sind.

(2) Die Studierenden sind spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Studiensemesters in geeigneter Form über die Festlegung nach Absatz 1 (i.d.R. in elektronischer Form (Intranet) und per Aushang) zu informieren. Gleichzeitig wird auch die Bearbeitungszeit bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(4) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungs- oder Studienleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird die Nichtteilnahme nicht als Versuch gewertet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse der Teilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Bei Prüfungs- und Studienleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(7) Auf Verlangen müssen sich die Studierenden bei einer Prüfungs- oder Studienleistung ausweisen.

§ 10

Umfang und Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung dokumentiert.

(2) In Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Prüfungen können Klausuren, Hausarbeiten, Kolloquien oder Projektarbeiten sein.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Referaten, Hausarbeiten, Testaten oder Klausuren erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.

(5) Klausuren sind schriftliche Prüfungen.

1. Klausuren sollten als Richtwert je 2 SWS höchstens 60 min dauern.
2. Klausuren sind mit allen Konzepten einschließlich der Aufgabenblätter spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit der Aufsicht führenden Person abzuliefern; diese leitet sie unverzüglich der oder dem für die Bewertung der Klausur zuständigen Prüfenden zu.
3. Bei Klausuren muss jederzeit Aufsicht geführt werden. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung der Aufsicht führenden Person verlassen werden. Erfordert die Eigenart der Aufgabe die Benutzung technischer Einrichtungen und Geräte in anderen Räumen, muss dort entsprechende Aufsicht gewährleistet sein.
4. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Sollten im Einzelfall Prüfungen nach dem Multi-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gilt für die Bewertung die „Rahmenordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge an der Fachhochschule Worms“ in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Arbeit ist innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen; die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(7) Kolloquien sind individuelle mündliche Prüfungsleistungen, welche die Studierenden im Rahmen der Vorlesung oder im Rahmen einer Kurs-Abschlussprüfung ablegen. Im Rahmen der Bachelor-Thesis dienen Kolloquien der Verteidigung der schriftlichen Arbeit (siehe § 13). Kolloquien dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten je Studierender oder je Studierendem; in begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um fünf Minuten über- oder unterschritten werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen können Studierende des eigenen Fachs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung

zur Prüfungsleistung nicht widersprochen haben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll schriftlich für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen kann auf Antrag weiblicher Studierender die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(8) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von der prüfenden Person bewertet, im Falle der letzten Wiederholung wird die Prüfung in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(12) Mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 7 werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds bewertet. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört die prüfende Person im Falle des Satzes 1 2. Halbsatz das sachkundige beisitzende Mitglied. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(13) Prüfungs- und Studienleistungen können grundsätzlich während oder im Anschluss an die Vorlesungszeit stattfinden.

§ 11 Wahlpflichtfächer

(1) Im Bereich „Spezialisierung“ müssen fünf aus sieben Spezialisierungsfächern gewählt und belegt werden (gemäß Anlage 1).

(2) Im Bereich „Interkulturelle Kompetenzen“ und „Soft Skills“ müssen jeweils zwei aus vier Fächern gewählt und belegt werden (gemäß Anlage 1).

(3) Im Bereich der zweiten Fremdsprache (gemäß Anlage 1) müssen insgesamt 25 ECTS-Punkte während des Studiums erbracht werden. Diese können über sechs Semester in einer Fremdsprache abgeleistet oder auf zwei Fremdsprachen aufgeteilt werden. Im Falle einer Aufteilung gliedert sich diese wie folgt:

- a) die im ersten Semester gewählte zweite Fremdsprache muss mit 15 ECTS-Punkten abgeschlossen werden,
- b) anschließend kann eine weitere Fremdsprache mit 10 ECTS-Punkten belegt werden. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung in dieser Sprache ist der Wechsel vollzogen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

(4) Zusätzlich belegte Wahlpflichtfächer werden auf Antrag beim Prüfungsamt in das Abschlusszeugnis aufgenommen, werden aber bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. § 20 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig und methodisch zu bearbeiten.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Worms im Bachelor-Studiengang IBA eingeschrieben ist.

(3) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS-Punkte aus den Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiums erreicht hat.

(4) Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden. Hierbei wird vom letztmöglichen Prüfungstermin des Semesters ausgegangen, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende für die Bachelor-Thesis, eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Thesis betreuen haben, sowie zusätzlich ein sachkundiges, beisitzendes Mitglied für das dazugehörige Kolloquium. Zu Prüfenden können unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG bestellt werden:

- a) Professorinnen oder Professoren, Professorinnen im Ruhestand oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Studiengangs IBA;
- b) Professorinnen oder Professoren an ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht;
- c) Professorinnen oder Professoren an anderen Studiengängen oder Hochschulen im In- und Ausland auf Antrag an den Prüfungsausschuss;
- d) Lehrbeauftragte des Studiengangs IBA im Ausnahmefall nach Genehmigung durch zwei Mitglieder (Professorinnen oder Professoren) des Prüfungsausschusses sowie Zustimmung der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfende der Bachelor-Thesis geben das Thema der Bachelor-Thesis aus. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge für die Bachelor-Thesis zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit (Absatz 7) eingehalten werden kann.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Anmeldung der Arbeit beim Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. In der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Bachelor-Thesis ist von den nach Absatz 5 bestellten Prüfenden zu bewerten. Sie ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13 Kolloquium zur Bachelor-Thesis

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“, verteidigen die Studierenden ihre Arbeit in einem Kolloquium von 15 bis 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium geht mit einem Gewicht von einem Viertel in die Gesamtnote der Thesis ein.

(2) Das Kolloquium findet zu Beginn oder zum Ende der Vorlesungszeit oder, nach Rücksprache und mit Einwilligung des Prüfenden, auch zu anderen Terminen statt.

(3) Für das Kolloquium gilt § 9 Abs. 4 - 7. § 10 Abs. 7 und 12 gilt entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesetzt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(3) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Die deutsche Note wird ergänzt durch einen ECTS-Grad, der Aufschluss gibt über das relative Abschneiden der Studierenden; der ECTS-Grad ist im Diploma Supplement auszuweisen. Nach der ECTS-Skala erhalten die erfolgreichen Studierenden (deutsche Noten 1,0 bis 4,0) in der Regel folgende Grade:

Die besten 10 % bekommen ein A
(»Excellent«).

Die nächsten 25 % bekommen ein B
(»Very Good«).

Die nächsten 30 % bekommen ein C
(»Good«).

Die nächsten 25 % bekommen ein D
(»Satisfactory«).

Die schlechtesten 10 % bekommen ein E
(»Sufficient«).

Die erfolglosen Studierenden (deutsche Note 5,0; »Nicht bestanden«) erhalten den ECTS-Grad F (»Fail« / »Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen nötig«).

ECTS-Grade einzelner Prüfungsleistungen werden nicht zu Durchschnittsgraden zusammengefasst.

Zur Berechnung des ECTS-Grades werden Kohortengrößen von zwei Prüfungsjahrgängen (vier Studiensemester) bzw. mindestens 70 geprüften Studenten herangezogen.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierende in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In die-

sem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Studierende, die nach Absatz 3 einen Täuschungsversuch unternommen haben, sind vom Prüfungsausschuss anzuhören. Entscheidungen nach Absatz 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei ist die Schwere des Täuschungsversuchs angemessen zu berücksichtigen.

(6) Beim zweiten Versuch einer oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfungsleistung nach Anhörung der oder des Studierenden und entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses als endgültig nicht bestanden erklärt und die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(7) Wird nach Abgabe der Thesis bekannt, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung der Thesis getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der oder des Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden erklären und die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen sind dem Hochschulinformationssystem (HIS) bzw. per Aushang zu entnehmen.

(3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung außerhalb des Freiversuchs erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfungsleistung möglich ist.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis (§ 12) sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis (§ 13) wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschungen (gemäß § 15 Abs. 3) oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens (gemäß § 15 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

(4) Studienleistungen sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Dies gilt auch für im Freiversuch nach § 17 abgelegte Prüfungsleistungen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich für einen innerhalb dieses Zeitraumes angesetzten Termin zur Erbringung zu melden. Können sie nach der Meldung an der Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht teilnehmen, so ist § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen. Kommen sie der Meldung nicht nach, ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 (»nicht ausreichend«) bewertet. Nicht bestandene Studienleistungen können zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 18 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang mit internationaler und außenwirtschaftlicher Ausrichtung an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang IBA im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in den ersten beiden Vorlesungswochen des dem Nichtbestehen folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang mit internationaler und außenwirtschaftlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hierüber entscheidet der Fachdozent. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektoren-

renkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht (§ 26 Abs. 5 HochSchG). Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß Studienplan werden anerkannt. Ebenfalls anerkannt werden einschlägige praktische Semester. Absatz 4 ist zu beachten.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und - auf Antrag - in englischer Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Bachelor-Thesis,
2. Noten aller Prüfungsleistungen/Module (Einzelausweis),
3. Studienleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(7) Das Zeugnis und das Diploma-Supplement dürfen nicht in elektronischer Form ausgegeben werden.

(8) Die bei der Gesamtnotenberechnung zu berücksichtigenden Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

§ 21

Verleihung des Bachelor-Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für dieje-

nigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Note der Prüfungsleistung abgeändert oder eine Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfungsleistung vor Abschluss der Prüfungsleistung unterrichten.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt im Prüfungsamt Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

(3) Während der Einsichtnahme von Klausuren können diese abfotografiert werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die im Bachelor-Studiengang IBA eingeschrieben sind.

Worms, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Wolfgang R e d e l
Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Worms

Anlage 1: Übersicht Bachelor

Anlage 1
Übersicht Bachelor

BA Studiengang IBA										
Sem	core				communication				Soft Skills (2 aus 4)	
	allgemeine BWL	Außenhandel	Rechnungswesen	VWL und Wirtschafts- politik	Sprachen		Interkulturelle Kompetenzen			
1	Einführung & konst. Entsch. 2 SWS 2,5 CP	Grdl. des Außenhandels & Zölle und Trade Barriers 2 SWS 2,5 CP	Buchführung 3 SWS 3,75 CP	Mikro-ökonomie 2 SWS 2,5 CP	English 1 basic business terminology 3 SWS 3,75 CP	2. Sprache 1 4 SWS 5 CP	intercultural mngmt Asia 2 SWS 2 CP	Mathematik & Operations Research 3 SWS 3,5 CP	Statistik 3 SWS 3,5 CP	Arbeits- methodik 2 SWS 2 CP
	F&E Beschaffung 3 SWS 3,75 CP	Außenhandels- Risiken & Exportmngt 2 SWS 2,5 CP	Bilanzierung und Jahres- abschluss 3 SWS 3,75 CP	Makro- ökonomie 2 SWS 2,5 CP	Business English 2 Advanced Business English in Use 3 SWS 3,75 CP	2. Sprache 2 4 SWS 5 CP	intercultural mngmt Eastern Europe 2 SWS 2 CP	BGB / HGB 3 SWS 3,5 CP	Arbeitsrecht 2 SWS 2,5 CP	Rhetorik (Vortrags- technik) 2 SWS 2 CP
3	Fertigung & Logistik 2 SWS 2,5 CP	Recht im Außenhandel 2 SWS 2,5 CP	Modernes Kosten- management 4 SWS 5 CP	Grundlagen der Wirtschafts- politik 2 SWS 2,5 CP	Business English 3 Presentations 3 SWS 3,75 CP	2. Sprache 3 4 SWS 5 CP	intercultural mngmt Middle East & Arab World 2 SWS 2 CP	Wirtschafts- informatik 2 SWS 2,5 CP	ERP-Systeme (SAP) 2 SWS 2,5 CP	Team- entwick- lung 2 SWS 2 CP
	Grundlagen Marketing + Markt.forschung 4 SWS 5 CP	Außenhandels- Finanzierung 2 SWS 2,5 CP	Finanzierung & Investition 2 SWS 2,5 CP	Internationale Wirtschafts- politik 2 SWS 2,5 CP	English 4 Int Business Studies 4 SWS 5 CP	2. Sprache 4 4 SWS 5 CP	intercultural mngmt Iberoamerica 2 SWS 2 CP	International Projekt- management 2 SWS 2,5 CP		Rhetorik II Gesprächsf. 2 SWS 2 CP
5	Praxissemester 30 CP									
specialisation (5 aus 7)										
6 und 7	Organisations- und Personal- management IU 3 SWS 3,75 CP	Internationale Logistik 4 SWS 5 CP	Internat. Controlling 4 SWS 5 CP	Aussen- wirtschaft 4 SWS 5 CP	Interkultural Studies Europe & the Anglophone World 2 SWS 2,5 CP	Business Ethics & Corporate Compliance 2 SWS 2 CP	Unter- nehmens- planspiel I 3 SWS 3 CP			
	Organisations- management IU 3 SWS 3,75 CP	Int. Verkehrs- wirtschaft 4 SWS 5 CP	Controlling Intern. Unternehmen 4 SWS 5 CP	Intern. Wirtschafts- Beziehungen 4 SWS 5 CP	2. Sprache 5 2 SWS 2,5 CP	BA thesis 12 CP				
6 und 7	Personal- management IU 3 SWS 3,75 CP	Ausgewählte Probleme des SCM 2 SWS 2,5 CP	Int. Risiko- controlling 2 SWS 2,5 CP	Aktuelle Themen der Welt- wirtschaft 2 SWS 2,5 CP	2. Sprache 6 2 SWS 2,5 CP					
		Wertbewerbs- strategien 3 SWS 3,75 CP								

Sonstige Veröffentlichungen

5948.

Auflösung des Vereins „Freundes- u. Förderkreis der Hauptschule am Römerkastell Bad Kreuznach e.V.“

Der Verein „Freundes- u. Förderkreis der Hauptschule am Römerkastell Bad Kreuznach e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Sabine Starke, Windesheimer Straße 48, 55545 Bad Kreuznach; Marion Bursch, Wiesenstraße 35, 55545 Bad Kreuznach, anzumelden.

Bad Kreuznach, den 16. August 2010

Die Liquidatorinnen

5949.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der Kreisstraße 43 zwischen der Kreisgrenze (bei Waldalgesheim) und Rümmlersheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die Kreisstraße 43 (K 43) zwischen der Kreisgrenze (bei Waldalgesheim) und der Ortslage Rümmlersheim im Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 17. August 2010

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas Wagner

5950.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 7 in der Ortslage Wettlingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 7 in der Ortslage Wettlingen (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 290 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5951.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Verbreiterung der Fahrbahn im Zuge des bereits geplanten Bestandsausbaus der B 257 zwischen Birtlingen und Wolsfeld)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt in Zusammenhang mit dem bereits geplanten Bestandsausbau der B 257 zwischen Birtlingen und Wolsfeld (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) gleichzeitig die Fahrbahn auf einer Länge von ca. 3390 m zu verbreitern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5952.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 24 zwischen Abzweig Zendscheid und St. Thomas)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 24 zwischen der Abzweigung nach Zendscheid und St. Thomas (Verbandsgemeinde Kyllburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 3299 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5953.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 36 zwischen Hinterweiler und B 410 (bei Dockweiler))

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 36 zwischen Hinterweiler und der B 410 (bei Dockweiler) (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von insgesamt ca. 493 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5954.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Neuanschluss der K 195 an die B 410 bei Weinsfeld und Erdauffüllung im Bereich der Anschlussstelle K 195 / B 410 und Abbruch des Brückenbauwerkes über der ehemaligen Bahnstrecke Prüm - Pronsfeld)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Bundesrepublik Deutschland den Neuanschluss der K 195 bei Weinsfeld mit Anschluss an die B 410 und Erdauffüllung im Bereich der Anschlussstelle K 195 / B 410 und Abbruch des Brückenbauwerkes über der ehemaligen Bahnstrecke Prüm - Pronsfeld (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von insgesamt 470 m (K 195 = 230 m und B 410 = 240 m) zuzüglich der Übergangsbereiche zu verlegen bzw. verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5955.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bestandsausbau mit Fahrbahnverbreiterung an der L 39 zwischen Bahnhof Speicher (Bahnübergang) und Ortseingang Speicher)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 39 zwischen Bahnhof Speicher (Bahnübergang) und Ortseingang Speicher (Verbandsgemeinde Speicher, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 707 m im vorhandenen Bestand bzw. mit einseitiger Fahrbahnverbreiterung zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald Enders

5956.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 20 „Trierer Straße“ in der Ortslage Hallschlag)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 20 „Trierer Straße“ in der Ortslage Hallschlag (Verbandsgemeinde Obere Kyll, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 800 m im Vollausbau zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5957.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 54 „Lissendorfer Straße“
in der Ortslage Oberbettingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 54 „Lissendorfer Straße“ in der Ortslage Oberbettingen (Verbandsgemeinde Hillesheim, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 200 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5958.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 62 zwischen
Niederraden und Oberraden
- Erneuerung der Brücke über den
„Radenbach“ und Kurvenverbesserung -)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 62 zwischen Niederraden und Oberraden (Verbandsgemeinde Neuerburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) im vorhandenen Bestand bzw. zwei größere Abschnitte (- Brücke über den „Radenbach“ und Kurvenverbesserung -) im Vollausbau auf einer Länge von ca. 300 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5959.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der B 265 bei Knaufspesch)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die B 265 südlich des Forsthauses Schneifel bis hinter Knaufspesch in Höhe des Gutes Harelstein (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 2600 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5960.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Erneuerung der Stützwand (Bauwerk
Nr. 6003 554) im Zuge der K 6 entlang
des „Geichlinger Baches“ in Geichlingen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die Stützwand (Bauwerk Nr. 6003 554) im Zuge der K 6 entlang des „Geichlinger Baches“ in Geichlingen (Verbandsgemeinde Neuerburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von ca. 90 m zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5961.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 33 zwischen Metterich
und Badem)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 33 zwischen Metterich und Badem (Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) in zwei Bauabschnitten auf einer Länge von insgesamt 498 m (1. BA = 94 m, 2. BA = 404 m) verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5962.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 33 „Layenstraße“
in der OD Neroth)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 33 „Layenstraße“ in der OD Neroth (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 52 m im Vollausbau zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5963.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 33 zwischen Kasselburg
und Pelm)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 33 zwischen Kasselburg und Pelm (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von 740 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5964.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

(Ausbau der K 35, B 410 in Richtung
Hinterweiler (1. Bauabschnitt - ab
Bahnübergang / Eifelquerbahn
bei Baukm 0+175 bis Baukm 0+800)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 35 zwischen der Einmündung B 410 (östlich von Hohenfels-Essingen) in Richtung Hinterweiler, zunächst in einem 1. Bauabschnitt auf einer Länge von ca. 625 m und zwar beginnend hinter dem Bahnübergang (bei Baukm ca. 0+175) in Richtung Hinterweiler und endend südlich

in Richtung Hinterweiler (Höhe Lavagrube „Eifel-Lava“) bei Baukm 0+800 (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel), zu erneuern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5965.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 51 zwischen der L 10 (bei Scheuern) und Auel sowie zwischen Auel und der K 52 bei Basberg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die K 51 zwischen der L 10 (bei Scheuern) und Auel (südlich) sowie zwischen Auel (nördlich) und der K 52 bei Basberg (Verbandsgemeinde Obere Kyll, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von ca. 2610 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5966.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 25 / K 52 „Lindenstraße“ in der Ortslage Steffeln

Ausbau der K 52 zwischen Steffeln und Auel

Ausbau der K 52 / K 50 „Zum Killenberg“ in der Ortslage Auel

Ausbau der K 50 zwischen Auel und der L 10 (bei Oberbettingen))

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel die oben aufgeführten Streckenabschnitte der L 25, K 52 und K 50 in Steffeln, zwischen Steffeln und Auel, in der Ortslage Auel sowie auf der freien Strecke zwischen Auel bis zur Einmündung der L 10 (bei Oberbettingen) (Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, Landkreis Vulkaneifel) auf einer Länge von 191 m (L 25), 1242 m (K 52) und 1689 m (K 50) verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5967.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bestandsausbau der K 69 zwischen der Autobahnbrücke Bickendorf und der L 32 und Bau einer Entwässerungsmulde)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 69 zwischen der Autobahnbrücke Bickendorf und der L 32 (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von insgesamt 1240 m im vorhandenen Bestand verkehrsgerecht auszubauen und einen 1,50 m breiten Graben (zur Außengebietsentwässerung) auf einer Länge von 155 m neu anzulegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5968.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 101 in der Ortslage Ihren (Ortsteil der Ortsgemeinde Winterspelt))

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 101 in der Ortslage Ihren (Ortsteil der Ortsgemeinde Winterspelt) (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von insgesamt ca. 100 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5969.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 107 in der Ortslage Eigelscheid sowie Einmündungsbereich Weißenhof / L 16 - K 107 und Kurvenverbreiterung bei Baukm 0+600)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bit-

burg-Prüm die K 107 in der Ortslage Eigelscheid (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von insgesamt ca. 550 m verkehrsgerecht auszubauen. Zusätzlich ist eine Kurvenverbreiterung bei Baukm 0+600 und der Ausbau des Einmündungsbereiches Weißenhof / L 16 - K 107 vorgesehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5970.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 169 in der Ortslage Olzheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm die K 169 in der Ortslage Olzheim (aus Richtung Knaufspesch bis zur Einmündung L 23), (Verbandsgemeinde Prüm, Eifelkreis Bitburg-Prüm) auf einer Länge von insgesamt 452 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5971.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Erneuerung der Brücke über den „Dreisbach“ (Bauwerk Nr. 5705 558) im Zuge der L 24 in Duppach)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt das Brückenbauwerk (Bauwerk Nr. 5705 558) über den „Dreisbach“ im Zuge der L 24 in Duppach (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel) instand zu setzen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5972.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Instandsetzung des Brückenbauwerks über den „Fischbach“ (Bauwerk Nr. 5805 511) im Zuge der L 30 bei Kopp)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt das Brückenbauwerk (Bauwerk Nr. 5805 511) über den „Fischbach“ im Zuge der L 30 bei Kopp (Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel) instand zu setzen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5973.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Bau einer verkehrsberuhigenden Maßnahme in der L 34 am Ortseingang von Malbergweich aus Richtung Malberg / Kyllburg kommend)

Im Zuge der durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein geplanten und vorgesehenen Straßenbaumaßnahme der L 34 von Staffelnstein bis Malbergweich beabsichtigt die Ortsgemeinde Malbergweich, in der Fahrbahn der L 34 am Ortseingang von Malbergweich (aus Richtung Malberg / Kyllburg kommend), (Verbandsgemeinde Kyllburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm) eine verkehrsberuhigende Maßnahme in Form einer Mittelinsel mit Überquerungshilfe zur Friedhofsanlage und Bushaltestelle zu bauen und den Gehweg talseitig zu verlängern bzw. den vorhandenen Gehweg zu verlegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5974.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Instandsetzung des Brückenbauwerks (Bauwerk Nr. 6005 552) im Zuge der L 2 über der „Kyll“ in Auw)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt das Brückenbauwerk über der „Kyll“ (Bauwerk Nr. 6005 552) in Auw (Verbandsgemeinden Speicher und Bitburg-Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) im Zuge der L 2 instand zu setzen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5975.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der L 46 zwischen dem Kreisverkehrsplatz Rengen und dem Kreisverkehrsplatz Nerdlen)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein beabsichtigt die L 46 zwischen dem provisorischen Abstieg der A1 bei Rengen und dem Kreisverkehrsplatz bei Nerdlen (Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel) im Hocheinbau auf einer Länge von insgesamt 1260 m verkehrsgerecht auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gerolstein, den 11. August 2010

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Harald E n d e r s

5976.

Bekanntmachung der Anmeldefrist und Prüfungstermine für die Fortbildungsprüfung zur Steuerfachwirtin/zum Steuerfachwirt 2010/2011 der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

§ 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts (PO)

Der **schriftliche Teil** der Fortbildungsprüfung findet an folgenden Tagen statt:

Mittwoch 8. Dezember 2010
(Steuerrecht I)

Donnerstag 9. Dezember 2010
(Steuerrecht II)

Freitag 10. Dezember 2010
(Rechnungswesen)

Die Termine für die **mündliche Prüfung** werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihren Beschäftigungsort oder in Ermangelung einer Beschäftigung ihren Wohnsitz im Bezirk der SBK haben und die Voraussetzungen des § 9 PO erfüllen, werden gebeten, ihre **Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2010/2011** spätestens bis zum

8. Oktober 2010

bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz, schriftlich einzureichen.

Interessenten, die weder ihren Beschäftigungsort noch ihren Wohnsitz im Inland haben, die Voraussetzungen des § 9 PO im Übrigen aber erfüllen, können ebenfalls bis zum 8. Oktober 2010 einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2010/2011 bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz stellen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat auf dem von der SBK **vorgeschriebenen Formular** unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz schriftlich oder telefonisch angefordert werden (Ansprechpartnerin: Frau Kathe, Tel.: 0 61 31 / 9 52 10 - 15 oder E-Mail: kathe@sbk-rlp.de).

Bei verspäteter Anmeldung kann nicht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2010/2011 gerechnet werden!

Nach § 9 Abs. 1 PO ist zur Fortbildungsprüfung **zuzulassen**, wer mit Erfolg die **Abchlussprüfung als „Steuerfachangestellte / r“** abgelegt hat und zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaflichen Buchstelle nachweisen kann.

Abweichend von § 9 Abs. 1 PO ist zur Prüfung auch zuzulassen,

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer **gleichwertigen Berufsausbildung** (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich, praktisch tätig gewesen ist.
- b) wer **keine gleichwertige Berufsausbildung** nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft **Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß § 9 Abs. 1 PO entsprechen.**

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der SBK festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr in Höhe von 350 EUR vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der SBK gesetzten Frist unter Angabe des Verwendungszwecks an die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Konto 80077, Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20, entrichtet hat. Eine Rechnung über diesen Betrag wird auf Antrag ausgestellt.

Da besondere Verhältnisse Behinderter auf Antrag zu berücksichtigen sind, sollte soweit eine Behinderung vorliegt bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, und - soweit vorhanden - ein entsprechender Nachweis beigelegt werden.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

Sie erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz), Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer), Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht), Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung und die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus den Gebieten Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz) und Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht) zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

Das vierte, mündlich zu prüfende Fach besteht aus einem praxisorientierten Situationgespräch. Der Prüfling soll ausgehend von einem ihm mit einer Vorbereitungszeit von fünfzehn Minuten gestellten praxisbezogenen Fall zeigen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch - die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten - an.

Mainz, den 16. August 2010

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz

5977.

Auflösung des Vereins „Singende Elf Neustadt/Weinstraße e.V.“

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2010, hat sich der Verein „Singende Elf Neustadt/Weinstraße e.V.“ VR-Nr 40608 beim Amtsgericht Ludwigshafen, 67061 Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, satzungsgemäß aufgelöst. Als Liquidatoren wurden Sebastian Gärtner, Erlenbergstraße 4B, 67435 Neustadt/Weinstr., und Dieter Brenner, Weinstraße 102 f, 67434 Neustadt/Weinstr., bestellt. Hiermit werden die

Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Neustadt an der Weinstraße,
den 14. August 2010

Die Liquidatoren
Sebastian Gärtner
Dieter Brenner

5978.

Auflösung des „Gesangvereins 1880 Sippersfeld e.V.“

Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Hiltrud Scholl, Hauptstraße 16, 67729 Sippersfeld und Ulrich Dittrich, Am Schimmelberg 29, 67729 Sippersfeld anzumelden.

Sippersfeld, den 19. August 2010

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

5979.

Öffentliche Ausschreibung

Baumaßnahme:
Fraunhofer-Zentrum Kaiserslautern -
Erweiterung ITWM, 3. BA
Fraunhofer-Platz 1
67663 Kaiserslautern

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle)
Name:
Fraunhofer-Gesellschaft zur
Förderung der angewandten
Forschung e.V.
Vergabestelle Bau,
z. H. Michael Haider
Postanschrift
Hansastraße 27c
80686 München
Telefon: +49 (0) 89 / 12 05 - 33 99
Telefax: +49 (0) 89 / 12 05 - 75 18
Internet
www.fraunhofer.de
www.fraunhofer.de/bau

- I.3 Unterlagen erhältlich bei: Siehe I.1

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- II.1.5 Bezeichnung:
088/754 889 - 06
Metallbauarbeiten - Fenster
088/754 889 - 07 Fassade
- II.1.6 Beschreibung / Gegenstand des Auftrages:
Fraunhofer-Zentrum Kaiserslautern,
Erweiterung ITWM - 3.BA, Bezeichnungen siehe II.1.5

Neubau/Anbau zur Erweiterung des bestehenden Institutszentrums, als Massivbau in Stahlbetonbauweise und Kalksandstein-Mauerwerk mit UG, EG und 5 OG sowie glasüberdecktem 4-geschossigem Atrium und Rechenzentrum. Gebäudekennndaten: BGF: 5470 m², BRI: 28.300 m³, HNF: 2100 m² pt. TGA: gepl. Umsetzung innovativer Energiekonzepte (Photovoltaik, sol. Kühlung, Gebäudeheizung m. Rechnerabwärme)

- II.1.7 Ort der Ausführung:
Fraunhofer-Platz 1, 67663 Kaiserslautern

- II.1.9 Aufteilung in Lose:
Die in II.1.5 genannten Gewerke werden getrennt vergeben.

- II.1.10 Werden Nebenangebote / Alternativvorschläge berücksichtigt: Ja

- II.2.1 Menge oder Umfang der Aufträge (ca.-Angaben):
088/754 889 - 06 Metallbauarbeiten Fenster

1200 m² Stahl-Pfosten-Riegel-Fassade mit Float-, ESG-, VSG-, Glaspaneel- und Blechpaneelfüllung, einem Dreh-Flügel-Tor 5,0 x 3,8 m, elektr. angetriebenen Alu-RA-Lamellenfenstern und Dreh-Flügel-Fenstern, Alu-Drehklapp-Fenstern und Alu-Außentüren teilw. T90; 80 m² Stahl-Pfosten-Riegel-Glasdach mit polykristallinen Photovoltaik Elementen im Scheibenzwischenraum; 185 m² rauchdichte Alu-Pfosten-Riegel-Innenverglasung mit RS-Türen; 55 St. Aluminium-Einzel-fenster, teilweise als Kastenfenster; 1 St. 3-flg. Faltoranlage 3 x 3 m mit Paneelfüllung

088/754 889 - 07 Fassade

295 m² Fassadenbekleidung aus Faserzementtafeln gedämmt und 120 m² Fassadenbekleidung aus Faserzementtafeln ungedämmt; nicht sichtbar befestigt auf einer justierbaren Aluminium-Unterkonstruktion

- II.3 Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages

088/754 889 - 06
Metallbauarbeiten - Fenster
Beginn 06.07.2011
Ende 16.08.2011

088/754 889 - 07 Fassade
Beginn 27.07.2011
Ende 24.08.2011

Abschnitt III: Rechtliche, Wirtschaftliche, Finanzielle und Technische Information

- III.1.1 geforderte Sicherheiten: Bürgschaften gemäß Formblatt 421 / 422 und 423

- III.1.2 Zahlungsbedingungen: Nach VOB und Vergabeunterlagen

- III.1.3 Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- III.2.1 Geforderte Nachweise: Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2-3 VOB/A

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1 Verfahrensart:
Offenes Verfahren gem. VOB/A

- IV.1.3 Vorinformation zu demselben Auftrag:
2010/S 22-030849
vom 2. Februar 2010

- IV.2 Zuschlagskriterien:
siehe Vergabeunterlagen

- IV.3.2 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen

Verwendungszweck
088/754 889 - 06
Metallbauarbeiten - Fenster
Bewerbungsfrist 03.09.2010
Höhe d. Entgelts 30,00 EUR

Verwendungszweck
088/754 889 - 07 Fassade
Bewerbungsfrist 03.09.2010
Höhe d. Entgelts 19,00 EUR

Zahlungsweise:
Banküberweisung, (keine Schecks,
keine Einzugsermächtigung!)

Empfänger:
Fraunhofer-Gesellschaft München
Kontonummer: 7 521 933 00
BLZ / Geldinstitut: 700 700 10 /
Deutsche Bank, München
IBAN DE86 7007 0010 0752 1933 00
BIC (SWIFT-CODE): DEUTDEMM

Hinweis:

- 1.) Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn:
 - die Vergabeunterlagen schriftlich mit vollständiger Firmenadresse angefordert wurden
 - der Nachweis über die Einzahlung (Banküberweisung, keine Schecks, keine Einzugsermächtigung) vorliegt (Kopie Zahlungsbeleg) und dieser von der Buchhaltung bestätigt wurde
- 2.) Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet
- 3.) Entgelt inkl. 7 % MwSt
- 4.) Die Vergabeunterlagen werden mit Bewerbungsschluss versandt
- 5.) Nur Bewerbung + Zahlungsnachweis! Keine Firmenvorstellung + Referenzen!
- 6.) Die Vergabeunterlagen bestehen aus:
 - Vertragsbedingungen in Papierform
 - Leistungsverzeichnis und Plananlagen als PDF auf CD
 - GAEB-Datei auf CD

IV.3.5 Sprache in der das Angebot abzufassen ist: Deutsch

IV.3.6 Bindefrist des Angebots bis: gemäß Vergabeunterlagen

IV.3.7 Angebotseröffnung

Vergabe-Nr.

088/754 889 - 06
Metallbauarbeiten – Fenster
Datum 06.10.2010, Uhrzeit 10.30

088/754 889 - 07 Fassade
Datum 06.10.2010, Uhrzeit 11.00

Ort: Siehe I.1

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: andere Informationen

VI.4 sonstige Informationen
(Nachprüfung behaupteter Verstöße)
Vergabekammer (§ 104 GWB)
Vergabekammer des Bundes
beim Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16,
53113 Bonn

5980.

Öffentliche Ausschreibung

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse des Auftraggebers
Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Tel. 0 63 49 / 9 00 - 0
Fax. 0 63 49 / 9 00 - 10 99
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung (VOL/A)

c) Art und Umfang der Leistung
Wartungs- und VollsERVICEvertrag für Drucker, Kopierer und Fax des Pfalzklunikums
Vergabe-Nr. 15/2010

d) Ausführungsort
Der Hauptausführungsort ist Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster sowie alle anderen Standorte des Pfalzklunikums. Dazu zählen momentan Kaiserslautern, Rockenhausen, Kusel, Rodalben, Landau, Speyer, Wörth-Maximiliansau, Dahn, Edenkoben, Maikammer und Pirmasens. Derzeit sind weitere Standorte in Planung, die zu gegebener Zeit ebenfalls zu versorgen wären.

e) Aufteilung in Lose
nein

f) Ausführungsfrist
Es ist beabsichtigt, den Vertrag für zwei Jahre abzuschließen, mit einer Verlängerungsoption auf insgesamt drei Jahre. Als Beginn der Ausführung ist der 1. Januar 2011 vorgesehen.

g) Stelle zur Anforderung/Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen und Fristen
Die Unterlagen können ab sofort bis zum 3. September 2010 schriftlich bei folgender Stelle angefordert werden:
Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie
Kaufmännisches Facility Management/Geb. 38
Weinstraße 100
76889 Klingenmünster
Faxanforderungen sind ebenfalls zugelassen. Diese senden Sie bitte an folgende Faxnummer: 0 63 49 / 9 00 - 12 99.

h) Gebühr zur Vervielfältigung
Es wird eine Gebühr in Höhe von 10 EUR erhoben. Diese ist per Überweisung auf Konto 240 bei der Sparkasse Südliche Weinstraße, BLZ 548 500 10 mit Angabe der Vergabenummer und der Maßnahme zu bezahlen. Der Betrag wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn die Vervielfältigungsgebühr auf dem Konto eingegangen ist. Ein Überweisungsbeleg ist als Beweis der Anforderung beizulegen.

i) Ablauf der Angebotsfrist
30. September 2010, 15.00 Uhr

j) Finanzierungs- und Angebotsbedingungen
gemäß Verdingungsunterlagen

k) Beurteilung der Eignung des Bewerbers
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben gemäß § 6 Nr. 3 VOL/A zu machen:

1. Aktuelle Firmendarstellung
 - Hauptsitz (Ort/Tel.)
 - Zuständige Niederlassung (Ort/Tel.)
 - Anzahl Mitarbeiter gesamt
 - Anzahl Mitarbeiter der zuständigen Niederlassung
 - Organisationsstruktur
 2. Referenzliste vergleichbarer Objekte
 3. Umsatzaufstellung der letzten drei Jahre
 4. Formular „Eignungsnachweis“
- Kriterien für die Auftragserteilung
Wirtschaftlichkeit

l) Zuschlags- und Bindefrist
Die Bieter sind bis zum 15. Dezember 2010 an ihr Angebot gebunden.

m) Besondere Hinweise
Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen

über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.

Klingenmünster, den 18. August 2010

Pfalzkllinikum
für Psychiatrie und
Neurologie

5981.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Referat 212
Ansprechpartnerin: Frau Mumm
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16 47 34
Telefax: 0 61 31 / 16 17 47 34

b) Art der Vergabe (§ 3):
Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Durchführung von Fahrdienstleistungen (Personenbeförderung) für die Staatskanzlei

d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: Nein.

e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Beginn 01.01.2011
Ende 31.12.2012
Eine Verlängerung der Rahmenvereinbarung um maximal ein weiteres Jahr ist möglich.

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Referat 212
Ansprechpartnerin: Frau Mumm
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16 47 34
Telefax: 0 61 31 / 16 17 47 34

Anforderung bis spätestens 01.10.2010

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Referat 212
Ansprechpartnerin: Frau Mumm
Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16 47 34
Telefax: 0 61 31 / 16 17 47 34

i) Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist (§ 10):
29.10.2010

k) Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 9 Abs. 4):
Entfällt.

l) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Siehe Verdingungsunterlagen.

m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 6 Abs. 3, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:

- Referenzen über vergleichbare Aufträge mit Angabe des Leistungszeitraumes sowie Ansprechpartner und dessen Kontaktadressen.
- Umsatzangaben
- Angaben über die Anzahl der qualifizierten Fahrer mit Personenbeförderungsschein.
- Angaben über die Größe des Fuhrparks, Anzahl der Fahrzeuge (Pkw, Kleinbusse).
- Angaben über mögliche Kooperationsfirmen

n) Ablauf der Bindefrist (§ 12 Abs. 2):
22.11.2010

o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19) unterliegt:

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Mitteilung ob sie den Zuschlag erhalten haben. Sollten Sie den Zuschlag nicht erhalten so werden Sie innerhalb desselben Zeitraums über die Ablehnungsgründe gemäß § 19 VOL/A informiert.

p) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot sowie die Kriterien, die in den Verdingungs- / Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind

Mainz, den 23. August 2010

Staatskanzlei
Rheinland-Pfalz

5982.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

Reinigung und TV-Inspektion der Abwasseranlagen

- a) Auftraggeber:
Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- c) Es ist eine elektronische Vergabe (e-Vergabe) vorgesehen; weitere Informationen zu diesem Verfahren können bei www.subreport.de (eVergabe) angefordert werden
- d) Bauauftrag
- e) Stadtgebiet Speyer
- f) Art und Umfang der Leistungen:
Reinigung (Teilleistung) und TV-Inspektion
 - ca. 640 Schächte
 - ca. 8000 m DN 200 bis DN 300
 - ca. 8000 m DN 350 bis DN 500
 - ca. 2700 m DN 600 bis DN 750
 - ca. 2800 m DN 800 bis DN 1200
 - ca. 280 m bis DN 1800
 - 200 St. Hausanschlussleitungen
- g) entfällt
- h) entfällt
- i) Bauzeit: bis Dezember 2010
- j) Nebenangebote werden zugelassen
- k) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Die Unterlagen können schriftlich bei den Entsorgungsbetrieben Speyer, Ge-

org-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer, tracewicz@sws.speyer.de, ab dem 27. August 2010 angefordert, bzw. ab dem 30. August 2010 abgeholt werden.

Die Angebotsunterlagen können ebenfalls bei www.subreport.de (eVergabe) ELVIS ID E59547393 angefordert werden. Für die Nutzung von Subreport ELViS lassen Sie sich bitte registrieren. Sie benötigen dazu eine Signaturkarte und einen Kartenleser. Weitere Informationen rund um die elektronische Vergabe erhalten Sie unter www.subreport.de oder direkt bei subreport Verlag Schawe GmbH, Buchforststraße 1 - 15, 51101 Köln. Bereits registrierte ELViS-Nutzer laden sich gegen Gebühr die vollständigen Unterlagen direkt auf den PC. Gebühr zum Herunterladen 20,00 EUR. Ansprechpartner Herr Felix Hinske Tel. 02 21/ 9 85 78 38.

l) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:
Die Schutzgebühr beträgt 20,00 EUR für ein Doppel exemplar in Papierform (einschl. Versandkosten und GAEB-Datei) als Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr kann nicht zurückerstattet werden.

m) entfällt

n) 16. September 2010 um 11:00 Uhr

o) EBS Entsorgungsbetriebe Speyer
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.

p) Deutsch

q) Bieter oder deren Bevollmächtigte
Donnerstag, 16.09.2010, 11.00 Uhr
EBS Entsorgungsbetriebe Speyer
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
Besprechungszimmer Kantine
Zu diesem Zeitpunkt findet unter www.subreport.de auch die elektronische Eröffnung statt.

r) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge

s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Für die Ausführung der Leistungen kommen nur solche Bewerber in Betracht, die nachweislich vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Eine Referenzliste vergleichbarer Leistungen der letzten 2 Jahre kann vor Auftragsvergabe angefordert werden.
Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
5. November 2010

w) Nachprüfungsstelle gemäß § 31 VOB/A ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier - Kommunalaufsicht

Speyer, den 19. August 2010

Entsorgungsbetriebe Speyer

Stellenausschreibungen

5983.

In der Verwaltung des LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Hausmeisterin / eines Hausmeisters

zu besetzen.

Zu den Aufgabenbereichen gehören u.a.:

- Vorbereitung von Besprechungs- und Sitzungsräumen (Bestuhlung, Konferenztechnik) für Veranstaltungen des Landtags,
- Einweisung und Überwachung von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch externe Firmen,
- Durchführung kleinerer Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten innerhalb und im Außenbereich der Gebäude des Landtags und des Abgeordnetengebäudes,
- Steuerung der Arbeit der Reinigungskräfte und Ausgabe von Reinigungsmaterialien,
- Überwachung von Anlieferungen,
- Durchführung von hausinternen Umzügen.

Wir erwarten u.a.:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf,
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis,
- PC-Grundkenntnisse,
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise,
- körperliche Belastbarkeit,
- Kommunikationsfähigkeit, gute und freundliche Umgangsformen,
- Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit,
- Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, d.h. gegebenenfalls auch abends und an Wochenenden, Dienst zu verrichten.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt, je nach Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen, in den Entgeltgruppen 4 TV-L oder 5 TV-L.

Die Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Die Verwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 17. September 2010** an

**Verwaltung des Landtags
Rheinland-Pfalz
Z 1-1 Personal
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz**

5984.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) - mit 1300 Bediensteten - ist der Immobilien- und Baudienstleister für das Land Rheinland-Pfalz. Die Bilanzsumme beläuft sich auf rd. 2 Milliarden Euro. Zu seinen Aufgaben gehört die Betreuung und Optimierung des eigenen Immobilienbestands (rd. 1750 Gebäude) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie die Umsetzung von Bauvorhaben des Bundes inklusive der NATO und der Gaststreitkräfte, des Landes und Dritter. Der Landesbetrieb LBB besteht aus einer in Mainz angesiedelten Zentrale sowie sieben Niederlassungen.

Das MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ IN MAINZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Zentrale des Landesbetriebs LBB in Mainz

eine Stellvertretende Geschäftsführerin / einen Stellvertretenden Geschäftsführer.

Die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer ist verantwortlich für das Geschäftsfeld Immobilienmanagement mit den Aufgabenbereichen des Portfoliomanagements, des Facilitymanagements und des Energiemanagements. Des Weiteren sind ihr / ihm die Sparte Rechnungswesen mit der Finanzbuchhaltung, den Bereichen Steuern und Kosten- / Leistungsrechnung sowie die Stabsstelle Recht und Verträge / Interne Revision zugeordnet. Sie / er ist verantwortlich für das Jahresergebnis des Geschäftsfeldes Immobilienmanagement und für den Ausbau des Geschäftsfeldes Facilitymanagement.

Wir suchen eine Volljuristin oder einen Volljuristen mit fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen bzw. eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt mit Hochschulabschluss und fundierten juristischen Kenntnissen.

Wir erwarten außerdem eine mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, nachgewiesene Führungskompetenzen, sicheres, verbindliches Auftreten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, hohe Innovationskraft und Zielstrebigkeit.

Die Vergütung entspricht der Bedeutung der dargestellten Position und orientiert sich an der Einstufung nach der Besoldungsgruppe B 3.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie unsere hohen Erwartungen erfüllen und in dieser verantwortungsvollen vielseitigen

Position eine Herausforderung für sich sehen, richten Sie Ihre Bewerbung **innerhalb der nächsten 2 Wochen** an das

**Ministerium der Finanzen
- Personalreferat -
Postfach 33 20
55023 Mainz**

5985.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FAMILIE UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ IN MAINZ ist demnächst für die Dauer der Vertretung der derzeitigen Stelleninhaberin während der Elternzeit eine zunächst auf 1 Jahr befristete Stelle als

**Leiter / in des Referates 631-2
„Gesundheitsförderung, Prävention“**

in der Abteilung „Gesundheit“ mit einer Ärztin oder einem Arzt (Besoldungsgruppe A 14 / A 15 LBesG bzw. entsprechende Entgeltzahlung nach dem TV-L) zu besetzen.

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören:

- Aufnehmen und Bewerten fachlicher, medizinischer und sozialpolitischer Entwicklungen und Ableiten von Strategien
- Entwickeln, Initiieren, Begleiten und Auswerten von Modellen, Projekten und Konzepten
- Führen und Leiten des Referates
 - Ableiten referatsspezifischer Ziele und Steuern der Umsetzung für das Referat
 - Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Sicherstellen bedarfs- und interessengerechter Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Zielgerichteter Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vorbereitung von Terminen der Ministerin und des Staatssekretärs
- Erstellen von Reden und Grußworten und Entwicklung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Wahrnehmen der Haushalts- und Budgetverantwortung im Referatsbereich
- Erarbeiten von Empfehlungen und Vorschriften
- Eigenständiges Bearbeiten herausgehobener Aufgaben und Sicherstellen der Erledigung der Referatsaufgaben
- Mitarbeit in den Fachgremien auf Bundes- und Landesebene.

Wir erwarten folgende fachliche Anforderungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes Medizinstudium und über Erfahrungen im Bereich der Gesundheitsförderung und -prävention, der Gesundheitspolitik sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern des Gesundheitswesens verfügen. Eine mehrjährige Verwaltungs- und Berufserfahrung in möglichst unterschiedlichen Verantwortungsbereichen ist von Vorteil. Ein abgeschlossenes Aufbaustudium ‚Public Health‘ (MPH)

oder eine vergleichbare andere Zusatzqualifikation sind wünschenswert.

Darüber hinaus erwarten wir folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Mitarbeiterorientierung
- Innovationsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Kooperations- / Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick.

Die Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen und einen kooperativen Führungsstil zu leben, wird vorausgesetzt.

Das MASGFF ist barrierefrei. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Wir freuen uns auf Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ebenso sind Bewerbungen Älterer erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** an das

**Ministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit, Familie und Frauen
Referat „Personal und Organisation“
55116 Mainz
Bauhofstraße 9**

erbeten.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetseite: www.masgff.rlp.de.

5986.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) - Außenstelle Schulaufsicht am Standort Neustadt an der Weinstraße sind demnächst

**zwei Sachbearbeiterstellen
des gehobenen Dienstes
(Besoldungsgruppe A 9 BBesG oder
Entgeltgruppe 9 TV-L)**

zu besetzen.

Eine Stelle steht unbefristet und eine Stelle befristet zur Verfügung.

Die Bewerber sollten die Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht technischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) in Mayen oder die zweite Angestelltenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Laufbahnabschlüsse beim Bund oder in anderen Bundesländern erworben haben.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes und der Frauenförderpläne streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung geprüft. Die ADD wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 10. September 2010** erbeten an:

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

5987.

Das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Humanmedizin „Institut für Hygiene und Infektionsschutz Trier“, **zwei** unbefristete Vollzeitstellen (100 %) zur Verwendung als

**medizinisch-technische
Laboratoriumsassistentin /
medizinisch-technischer
Laboratoriumsassistent**

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Dienstort ist Trier.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Tätigkeiten im Bereich der mikro- sowie molekularbiologischen Diagnostik
- Arbeiten in Laboratorien der Sicherheitsstufe 1/2
- Aufgaben in einem Labor der Sicherheitsstufe 3 gemäß Biostoffverordnung

Zum Aufgabengebiet gehört auch die Teilnahme am Wochenenddienst im Rotationsverfahren.

Gesucht wird eine teamfähige Persönlichkeit mit der Bereitschaft zu flexiblem und selbstständigem Arbeiten. Erfahrungen im Bereich der medizinischen Mikrobiologie bzw. mit molekularbiologischen Verfahren (PCR) sind erwünscht. Erwartet werden außerdem EDV-Kenntnisse in der Standardsoftware (insbesondere Word und Excel). Vorausgesetzt wird eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für die Tätigkeiten.

Das Landesuntersuchungsamt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. An Bewerbungen von Frauen sind wir daher besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Das Landesuntersuchungsamt wurde als familienfreundliche Dienststelle im Rahmen des audits berufundfamilie® zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 17. September 2010** (Eingangsstempel) zu richten an das

**Landesuntersuchungsamt
Personalreferat
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

Bitte teilen Sie außerdem die Rufnummer, unter der Sie tagsüber erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Instituts, Frau Dr. Maria Schmitt (06 51 / 14 46 - 1 22)

Weitere Informationen über das Landesuntersuchungsamt finden Sie unter <http://www.lua.rlp.de>

5988.

LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION

Wir brauchen Sie zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

**Mitarbeiter im Team Operating (m/w)
(Kennziffer AS 2010_14)**

im Bereich Betrieb.

Ihre Aufgaben:

- Betrieb, Überwachung und Administration von Netzwerken
- Konfiguration und Überwachung von Hardwarekomponenten mit der dazugehörigen Software (Tools)
- Anwender-Support
- Überwachung der im Rechenzentrum betriebenen Serverumgebungen
- Überwachung der Einhaltung von Service-Level-Agreements (SLAs)
- Dokumentationen, Schulungen

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Jost (E-Mail: Joachim.Jost@ldi.rlp.de, Tel: 0 61 31 / 6 05 - 2 38).

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem IT-Beruf sowie entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse in dem die Stelle betreffenden Bereich sowie auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik/ Software - u.a. in folgenden Bereichen: HP Service Desk, Arbeiten nach IT Infrastructure Library (ITIL)
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen
- Bereitschaft zur Teilnahme am Schichtdienst, Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort
- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement

- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit

Der LDI wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gehen Bewerbungen von Teilzeitkräften ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen vorzugsweise elektronisch im PDF-Format ein an

personalstelle@ldi.rlp.de

ansonsten schriftlich unter Angabe der o.a. Kennziffer an den

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 23. September 2010.

5989.

Im Fachbereich Informatik der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN, einer der führenden Informatikstandorte in Deutschland mit seinen Forschungsinstituten DFKI und IESE sowie dem MPI für Softwaresysteme, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

**Juniorprofessur für
Computationale Topology
(W1 mit Tenure-Track)**

zu besetzen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich in Forschung und Lehre schwerpunktmäßig diesem Gebiet widmen und darin wissenschaftlich ausgewiesen sind. Eine Ausrichtung zu einem der folgenden Bereiche ist dabei von Vorteil:

- Topology based Visualization
- Analysis of High-Dimensional and Non-Spatial Data
- Large Data and High-Performance Computing Techniques

Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor soll Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre selbstständig wahrnehmen. Von ihr / ihm wird eine gute Zusammenarbeit mit Forschergruppen des Fachbereiches erwartet. Von den Bewerberinnen / Bewerbern werden zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualifikation

didaktische Fähigkeiten und gute englische Sprachkenntnisse erwartet. Erfahrungen mit Drittmittelprojekten sind erwünscht.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre und kann nach positiver Evaluation um weitere drei Jahre verlängert werden.

Im Falle der Bewährung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors ist eine Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur im tenure track-Verfahren vorgesehen, sofern die dienst-, haushalts- und hochschulrechtlichen Voraussetzungen (u.a. § 50 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz) erfüllt sind.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Technische Universität Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Verwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen gelten die in § 54 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungs Voraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern hinterlegt (<http://www.uni-kl.de/wcms/ha1-rechtsvorschrift.html>).

Das Auswahlverfahren wird an die Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz über die Berufung von Professorinnen und Professoren angelehnt.

Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen / Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweise beifügen).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Lebenslauf, wissenschaftlicher Werdegang, Publikationsverzeichnis, ggf. Übersicht zu den eingeworbenen Drittmitteln und zu weiteren professionellen Aktivitäten, Kopien von Zeugnissen und Urkunden sowie je drei Exemplare der drei wichtigsten Veröffentlichungen) werden **bis zum 26. September 2010** erbeten an das

**Dekanat des Fachbereichs Informatik
Technische Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

Bitte senden Sie alle Unterlagen auch als PDF-Datei an

dekanat@cs.uni-kl.de

Für Rückfragen steht Ihnen Prof. H. Hagen (hagen@cs.uni-kl.de) gerne zur Verfügung.

5990.

An der FACHHOCHSCHULE WORMS University of Applied Sciences, Erenburgerstraße 19, 67549 Worms, ist im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften - Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und

Außenwirtschaft (IBA) - eine

W2-Professur (BBesG)

für die Fächer **International Economics und Außenwirtschaft, Internationale Betriebswirtschaftslehre und Außenhandel**

zu besetzen.

Der Studiengang IBA sucht Bewerberinnen oder Bewerber mit praxisorientierten Erfahrungen, die das Themengebiet International Economics, Volkswirtschaftslehre (insbesondere internationale Wirtschaftspolitik, Mikro- und Makroökonomie) und Außenwirtschaft (Import; Export) in Forschung und Lehre vertreten können. Ein Schwerpunkt könnte im Bereich der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen liegen. In Ergänzung zu diesen Berufungsfächern sollte die Bewerberin oder der Bewerber in den Modulen „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ und „Soft Skill“ (optional) ausgewählte Veranstaltungen unterrichten können. Idealerweise verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über diesbezügliche Lehr- und praktische Erfahrung.

Bewerberinnen oder Bewerber müssen angesichts des englischsprachigen Master (M.A.) verschiedene Vorlesungen in englischer Sprache abhalten können. Das Mitwirken in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet.

Das Land Rheinland-Pfalz und die Fachhochschule Worms vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird.

Hinweise zum Studiengang befinden sich im Internet unter www.fh-worms.de/iba. Nähere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle können beim stv. Studiengangleiter IBA Master des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Herrn Prof. Dr. Henning Kehr, unter der (0 62 41) 509 - 353 oder kehr@fh-worms.de erfragt werden.

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Ein mit einem Diplom- oder Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer vergleichbaren Hochschule oder einer Fachhochschule.
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Aus- und Weiterbildung nachgewiesen wird.
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.
4. Darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Qualifizierte Wissenschaftlerinnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden

bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisausschnitten und Schriftenverzeichnis einschließlich eines Dissertationsexemplares sowie Nachweise der Berufstätigkeit sind **innerhalb von sechs Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Präsidenten der
Fachhochschule Worms
Erenburgerstraße 19
67549 Worms**

zu richten.

5991.

Die Ausbildungswerkstatt beim ELEKTRONIKZENTRUM DER BUNDESWEHR IN BAD BERGZABERN bildet auch im kommenden Jahr wieder aus.

Zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2011 werden wieder 24 Schülerinnen und Schüler in die Berufsausbildung zum / zur

**Elektroniker/-in
für Geräte und Systeme**

eingestellt.

Wer im kommenden Jahr einen Hauptschulabschluss oder die Mittlere Reife erwirbt und mindestens befriedigende Noten in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik hat, kann sich bereits jetzt für diese anspruchsvolle Ausbildung bewerben.

Die aussagefähigen Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre und Zeugnisse über durchgeführte Praktika) sind an folgende Adresse zu senden:

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mainz
Rheinallee 111
55118 Mainz**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Es sollten daher keine Originale sowie Schnellhefter, Sichthüllen etc. eingereicht werden.

5992.

Bei der VERBANDSGEMEINDE KAISERSESCH ist die Stelle der / des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Kaisersesch hat 13.542 Einwohner und liegt im landschaftlich reizvollen Eifelgebiet mit verkehrsgünstiger Lage an der A 48. Hierzu zählen 17 Ortsgemeinden sowie die Stadt Kaisersesch, die mit ihren 3229 Einwohnern Mittelpunkt der Verbandsgemeinde Kaisersesch und Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 7. November 2010, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Kaisersesch für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der

gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 21. November 2010, eine Stichwahl unter den Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (7. November 2010) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16 / B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 27. September 2010, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl (6. September 2010) in der Wochenzeitschrift „Region im Blick“, Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kaisersesch, öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten

bis zum 15. September 2010

(keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
- Bürgermeisterwahl –
Bahnhofstraße 47
56759 Kaisersesch**

5993.

Die DEUTSCH-FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHE OBERRHEINKONFERENZ, getragen durch die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, den französischen Staat, die Gebietskörperschaften im Elsass sowie die Kantone der Nordwestschweiz mit Sitz in der Grenzstadt Kehl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege der Abordnung oder als befristete Einstellung eine / einen

**Delegationssekretärin / Delegationssekretär
im gemeinsamen Sekretariat der
deutsch-französisch-schweizerischen
Oberrheinkonferenz**

Die Tätigkeit findet in einem trinationalen Team unter Aufsicht der Verwaltungen aus den drei Ländern statt. Sie umfasst:

- Management des Gemeinsamen Sekretariats der D-F-CH Oberrheinkonferenz für die deutsche Delegation (Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), inkl. der tatsächlichen und finanziellen Projektverantwortung für alle Träger in den drei Staaten
- Koordination und Begleitung der thematischen trinationalen Arbeitsgruppen für die deutsche Delegation
- Vor- und Nachbereitung der Präsidien und des Plenums, inkl. Vorbereitung der Regierungspräsidenten von Freiburg und Karlsruhe sowie des Beauftragten des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Koordinierung der Zusammenarbeit der deutschen Delegation mit der D-F-CH Regierungskommission; Vor- und Nachbearbeitung für die regionale Ebene
- Organisatorische Verantwortung bei der Erstellung von Beiträgen des Oberrheins zu Konsultationsverfahren der EU-Kommission
- Personalverantwortung für Praktikanten und Aushilfskräfte im Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz
- Mitarbeit im Lenkungsausschuss und der Arbeitsgruppe INTERREG IV Oberrhein für das Gemeinsame Sekretariat

In Betracht kommen belastungsfähige Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder vergleichbarem Masterabschluss, vorzugsweise mit beiden juristischen Staatsexamina, die über sehr gute Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Bevorzugt werden Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits Erfahrungen in der grenzüberschreitenden oder europäischen Zusammenarbeit gewinnen konnten.

Kooperationsfreudigkeit, Teamfähigkeit, Engagement und Aufgeschlossenheit für interkulturelle Arbeitsprozesse sind erforderlich.

Der Dienort ist Kehl am Rhein.

Die Beschäftigung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 13. Das Arbeitsverhältnis wird vorerst bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Eine Verlängerung wird vorbehaltlich einer entsprechenden Bewährung und der weiteren Finanzierung der Einrichtung in Aussicht gestellt.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte zum Arbeitsgebiet steht Ihnen im Regierungspräsidium Freiburg die Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten, Herr von Droste (Tel: 07 61 / 2 08 - 10 47) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens**

8. September 2010 an das

**Regierungspräsidium Freiburg
Referat 12 / Herrn Münchbach
79083 Freiburg**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

5994.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach, Gemarkung Kell (Andernach), Blatt 1132 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.400,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 17. August 2010

- 10 UR II 2/10 - Das Amtsgericht

5995.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach, Gemarkung Andernach Blatt 11339 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 48.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 18. August 2010

- 67 UR II 1/10 - Das Amtsgericht

5996.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Greimerath (bei Kell am See) Blatt 1708 und Blatt 1714 jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2556,46 EUR, eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Saarburg in Saarburg, jetzt Sparkasse Trier in Trier, wird für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 16. August 2010

- 1 UR II 3/10 - Das Amtsgericht

5997.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz, Gemarkung Koblenz Blatt 3978 in Abt. III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 4652,76 EUR wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 13. August 2010

- 132 UR II 14/10 - Das Amtsgericht

5998.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Hypothekenbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Güls Blatt 3545 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek in Höhe von 27.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Der Hypothekenbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Güls Blatt 3545 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Hypothek in Höhe von 10.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 3. Der Hypothekenbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz im Grundbuch von Güls Blatt 3545 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Hypothek in Höhe von 10.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 18. August 2010

- 142 UR II 22/10 - Das Amtsgericht

5999.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen, Gemarkung Kirchesch Blatt 798 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu

10.000,- DM sowie in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 13. August 2010

- 2 UR II 6/10 - Das Amtsgericht

6000.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied, Gemarkung Bremscheid Blatt 1493 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 16. August 2010

- 40 UR II 6/10 - Das Amtsgericht

Aufgebote

6001.

Herr Frank Meiser, Selzgasse 1, 55239 Gau-Odernheim, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Gau-Köngernheim Blatt 586 BV-Nr. 37 Gemarkung Gau-Odernheim Fl. 25 Nr. 105. Bezeichnung: Landwirtschaftsfläche, Am Geißberg, 2325 qm (ursprünglich: Grundbuch für Gau-Odernheim Band XXV Blatt 1146, 4. Flur XXV Nr. 105, 1250 qm Acker und 1075 qm Weinberg, am Geißberg) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 1302,- Goldmark - eine Goldmark gleich mindestens eine Reichsmark -. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag. Eheleute Georg Erle und Katharina Erle, geb. Lehrbach in Gau-Odernheim als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 15. November 2010** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Alzey, den 13. August 2010

- 95 UR II 6/10 - Das Amtsgericht

6002.

Die Sparkasse Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz, hat in Vollmacht für den Eigentümer, Herrn Adolf Pampel, geb. am 14. 2. 1939 am 17. Mai 2010 - Eingang bei Gericht 19. Mai 2010 - den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Im Grundbuch von Gau-Bickelheim Blatt 1639 in Abt. III Nr. 1 eingetragenes Grundpfandrecht zu 47.100,- DM (jetzt: 24.081,85 EUR). Eingetragene Berechtigte: Landesbank Rheinland-Pfalz (Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz Mainz), abgetreten an die Sparkasse Mainz gemäß Abtretungserklärung vom 2. Dezember 1987.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese **spätestens bis zum 15. November 2010** vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden,

da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 9. August 2010

- 97 UR II 10/10 -

Das Amtsgericht

6003.

Herr Edwin Rainer Schmitt, Am Schulzehnten 29, 55278 Köngernheim, Herr Frank Schmitt, Bahnhofstraße 1, 55234 Bechtolsheim, Frau Ilka Roth, Hochheimer Straße 64, 55246 Mainz-Kostheim, Herr Oswald Wolfgang Schmitt, Sickinger Straße 22, 55234 Bechtolsheim und Frau Margarete Marita Mattes, Neue Straße 3, 55234 Biebelnheim haben durch Notarin Eva Flohr, Alzey den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um a) den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey, Gemarkung Bechtolsheim Blatt 1555 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM (jetzt: 10.225,84 EUR). Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Mainz, Mainz; b) den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey, Gemarkung Bechtolsheim Blatt 1555, in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM (jetzt: 7669,38 EUR). Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Mainz, Mainz.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 8. November 2010** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Alzey, den 13. August 2010

- 97 UR II 14/10 -

Das Amtsgericht

6004.

Frau Wilma Lattermann, Haidentalring 8, 56645 Nickenich und Herr Mischa Lattermann, Frankenstraße 35, 56645 Nickenich, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Andernach Blatt 12873 a) in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % evtl. 10,5 % Zinsen jährlich. b) in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich; c) in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich; d) in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Oktober 2010** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 19. August 2010

- 67 UR II 3/10 -

Das Amtsgericht

6005.

Prof. Dr. Dr. Thomas Schmidt, Kalenfelsstraße 5a, 54290 Trier, als Nachlassinsolvenzverwalter über den Nachlass der verstorbenen Frau Dorothea Eva Appelt, Burg/Mosel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe Gruppe 2 Nr. 12436550 und 12436551 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues, Gemarkung Burg (Mosel) Blatt 1681 in Abt. III Nr. 2 bzw. 3 eingetragenen Grundschulden zu je 10.225,84 EUR. Eingetragener Berechtigter: Frau Dorothea Appelt geb. von Sielska-

Reinholz, Kur-Trierer-Straße 5, 56843 Burg/Mosel.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Dezember 2010** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 13. August 2010

- 4b UR II 8/10 - Das Amtsgericht

6006.

Hermann Theo Gieb, Leibnitzstraße 6, 76761 Rülzheim, Antragsteller, hat das Aufgebot folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Rülzheim Blatt 2639 eingetragene Grundschuld Abt. III Nr. 3 zu 22.700,- DM, 6 % Zinsen jährlich für Badische Landesbausparkasse Karlsruhe in Karlsruhe, jetzt LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Karlsruhe. Auf das Recht aus § 1160 BGB ist verzichtet.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 25. Oktober 2010** beim Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Gernersheim, den 17. August 2010

- 1 b UR II 1/10 - Das Amtsgericht

6007.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgenden Grundschuldbrief: Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 11314499, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt für Carlsberg, Bl. 918 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Briefgrundschuld zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG, Filiale Frankenthal, nunmehr Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. November 2010** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 12. August 2010

- 2 UR II 7/10 - Das Amtsgericht

6008.

Herr Günter Kölbl, In Bisholder 41 b, 56072 Koblenz und Frau Christa Kölbl, In Bisholder 41 b, 56072 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz, Gemarkung Bisholder Blatt 338 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 18.253,12 EUR. Eingetragener Berechtigter: Firma Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Beamtenheimstättenwerk GmbH, Straße nicht bekannt, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Oktober 2010** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 10. August 2010

- 132 UR II 32/10 - Das Amtsgericht

6009.

Die Sparda-Bank Südwest eG in Mainz, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 12443264 über 388.700,- DM (= 198.739,15 EUR) ausgestellt über die im Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 11121 (Eigentümer: Armin und Doris Trauth) in Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld für die Sparda-Bank Mainz eingetragene Genossenschaft in Mainz, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 3, Gemarkung Landau, Fl.Nrn. 6312 und 6334/6, beantragt.

Der oder die Inhaber / in dieser Urkunde werden aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 12. November 2010** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 13. August 2010

- 1 UR II 29/10 - Das Amtsgericht

6010.

Herr Otmar Knerr, Am Perskamp 5, 32469 Petershagen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 123490 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl, Gemarkung Brücken Blatt 752 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 9800,- DM. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot GmbH.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Dezember 2010** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 11. August 2010

- 2 UR II 3/10 - Das Amtsgericht

6011.

Frau Ruth Fuchs, Badstraße 4, 66914 Waldmohr, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 9418808 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl, Gemarkung Waldmohr Blatt 1153 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Frau Ruth Fuchs, Badstraße 4, 66914 Waldmohr.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Dezember 2010** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 10. August 2010

- 2 UR II 11/10 - Das Amtsgericht

6012.

Herr Marcus Datz, An der Schanze 17, 55128 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz, Gemarkung Bretzenheim Blatt 5851 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 6700,- DM. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. November 2010 bis 10.00 Uhr** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153 anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 18. August 2010

- 73 UR II 29/10 - Das Amtsgericht

6013.

Die Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Mayen Blatt 6357 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2010** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 13. August 2010

- 2 UR II 5/10 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

6014.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Brauerei Heckelmann-Kuhn GmbH, Aarstraße 29, 65623 Hahnstätten (HRB 1117), vertreten durch: 1. Gerhard Fuchs, Wilhelmstraße 61, 65582 Diez, (Geschäftsführer), 2. Hans Joachim Kuhn-Reichard, Auf der Dahl 1, 65623 Hahnstätten, (Geschäftsführer), Antragstellerin, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Montabaur, den 26. März 2010

- 14 N 190/98 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

6015.

Deutsche Osteonkologische Gesellschaft e.V., Mainz.

Mainz, den 18. August 2010

- 90 VR 40665 - Das Amtsgericht

6016.

Initiative 2 Help, Mainz.

Mainz, den 18. August 2010

- 90 VR 40666 - Das Amtsgericht

6017.

Rockfestival Ingelheim e.V., Ingelheim.

Mainz, den 18. August 2010

- 90 VR 40667 - Das Amtsgericht

6018.

Kids of Maseno - Förderverein Kenia e.V.,
Mainz.
Mainz, den 19. August 2010
- 90 VR 40668 - Das Amtsgericht

6019.

Boxgym Diez e.V., 65624 Altendiez.
Montabaur, den 3. August 2010
- 6 VR 20556 - Das Amtsgericht

6020.

Tasikmalaya - Neuwied e.V., 56566 Neu-
wied.
Montabaur, den 9. August 2010
- 6 VR 20557 - Das Amtsgericht

6021.

Charity-event e.V., 57627 Hachenburg.
Montabaur, den 9. August 2010
- 6 VR 20558 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 6022 bis 6071 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

6022.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Willroth Blatt 1032 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 7. Dezember 2010, 9.30 Uhr**, an der Geschäftsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Willroth Flur 9 Flurstück 71/6, Gebäude- und Freifläche, In der Hohl, Größe: 806 qm.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaut.

Festgesetzter Verkehrswert: 190.000,- EUR
Altenkirchen, den 12. August 2010
- 1 K 14/10 - Das Amtsgericht

6023.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Niederkirchen bei Deidesheim Blatt 1578 eingetra-

gene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. November 2010, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederkirchen bei Deidesheim Fl.St.-Nr. 1740/8, Gebäude- und Freifläche, In der Sinngasse, 264 m² (jetzt amtliche Straßenbezeichnung: Buchenweg 10). Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 242.000,- EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte in Massivbauweise (Wohnfläche ca. 145,93 m², Nutzfläche ca. 67,73 m²) nebst Garage (Nutzfläche ca. 14,99 m²).

Beschlagnahme: 10. Mai 2007

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 16. August 2010

- K 9/07 - Das Amtsgericht

6024.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Heckenbach Blatt 277 eingetragene Erbbaurecht lfd.Nr. 1 Erbbaurecht an Grundstück Heckenbach Blatt 55 Bestandsverzeichnis Nr. 11 Flur 28 FlSt. 5/4, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rädchen, 711 qm; eingetragen in Abt. II Nr. 4 auf Dauer von 99 Jahren seit dem 21. April 2005; Eigentümerin des belasteten Grundstücks: Katholische Kirchengemeinde Heckenbach, **am Dienstag, dem 9. November 2010, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Bietegrenzen (5/10 und 7/10) bestehen nicht mehr. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 145.000,- EUR

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 23. August 2010

- 6 K 12/09 - Das Amtsgericht

6025.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schwabenheim Blatt 2216 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 7 Schwabenheim Flur 2 Nr. 97, Gebäude- und Freifläche, Selztalstraße 36, 524 qm, **am Mittwoch, dem 5. Januar 2011, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 140.000,- EUR (einhundertvierzigtausend Euro)

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, ist das Grundstück mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem unterkellerten Anbau bebaut.

Bingen am Rhein, den 10. August 2010

- 4 K 69/09 - Das Amtsgericht

6026.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 13545 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40,3/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim Flur 20 Nr. 442, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Richter-Straße 13, 18, 20, 4027 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Balkon und dem Kellerraum, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. August 2000, **am Donnerstag, dem 18. November 2010, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 64.000,- EUR (vierundsechzigtausend Euro)

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 73 qm große 3-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss eines 5-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 26 Wohnungen, Baujahr 1968.

Bingen am Rhein, den 10. August 2010

- 4 K 99/09 - Das Amtsgericht

6027.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 13551 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 3,8/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim Flur 20 Nr. 442, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Richter-Straße 13, 18, 20, 4027 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30. August 2000, **am Donnerstag, dem 18. November 2010, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 6000,- EUR (sechstausend Euro)

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine Garage.

Bingen am Rhein, den 10. August 2010

- 4 K 100/09 - Das Amtsgericht

6028.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Briedel Blatt 3159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. November 2010, 10.15 Uhr**, an der Geschäftsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

BV-Nr. 8 Flur 12 Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 86, 2,18 Ar, BV-Nr. 9: „Gebäudefläche unter Flur 12 Nr. 86 Hauptstraße 86“; Verkehrswert: 121.000,- EUR.

Es handelt sich um ein Wohn- und Geschäftshaus im Zentrum von Briedel, Bau-

jahr ca. 1900, mittlerer, tlw. fertig zu stellender Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 16. August 2010 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 16. August 2010

- 1 K 20/09 - Das Amtsgericht

6029.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bremm Blatt 3207 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 28. Oktober 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 10 Nr. 603, Weingarten, Stufen, 898 qm; Verkehrswert: rund 5360,- EUR. Das Flurstück befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage Bremm, auf der gegenüberliegenden Moselseite, nahe der Klosterruine Stuben. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Cochem-Land ist das Flurstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Weingarten) dargestellt.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 25. September 2010.

Cochem, den 12. August 2010

- 1 K 11/10 - Das Amtsgericht

6030.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roxheim Blatt 3791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 25. Oktober 2010, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 12, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Roxheim Blatt 3791 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Roxheim Flurstück 297/13, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 38, Größe: 310 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet.

Beschreibung (ohne Gewähr): Das Wohnungseigentum hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 114,49 qm. Es handelt sich um ein Einfamilienreihenhaus als Doppelhaushälfte, teilunterkellert, Kellerraum, Erdgeschoss, Obergeschoss, nicht ausgebauter Dachgeschoss. Die Wohnfläche des Erdgeschosses beträgt nach Sachverständigenangaben 56,81 qm, die des Obergeschosses 57,68 qm. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 123.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen können Sie erfragen bei: Klaus Waldmann, Bay. Hypo- und Vereinsbank AG, Tel.: 0 69 / 27 17 22 67; Fax: 0 69 / 27 17 22 79

Frankenthal, den 23. August 2010

- 5 K 53/07 - Das Amtsgericht

6031.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenthal Blatt 14736 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 1. Dezember 2010, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14736 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 30,68/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 1427/25, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 3, Größe: 1137 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoss und an dem Keller- bzw. Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Wohnungseigentum hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 73,52 qm und befindet sich im 7. Obergeschoss eines achtgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Raumaufteilung: Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Büro, Bad, Flur, Balkon, Keller- bzw. Abstellraum Nr. 30 (Speicher). Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: 0 69 / 27 17 - 22 67, Herr Klaus Waldmann.

Frankenthal, den 23. Juli 2010

- 5 K 43/08 - Das Amtsgericht

6032.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Quirnheim Blatt 402, 403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 20. Oktober 2010, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 93/3, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 34, 200 qm; 4 zu 3 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht und Versorgungsleitungsrecht an Grundstück Quirnheim Blatt 363 Best.Verz.Nr. 19, FlSt. 96, Abt. II Nr. 10); 3/4-MEA an Grundstück Flst. 94/4, Gebäude- und Freifläche, Langgasse 34A, 104 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Dachraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht und Versorgungsleitungsrecht an Grundstück Quirnheim Blatt 363 Best. Verz. Nr. 19 FlSt. 96, Abt. II Nr. 8). Verkehrswert: (§ 74 a ZVG) 150.000,- EUR. Ein Zuschlag ist auch bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 4. August 2010

- 2 K 16/09 - Das Amtsgericht

6033.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Wohnungsgrundbüchern von Birkenfeld Blatt 3881 und Blatt 3898 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Woh-

nungseigentumsrechte **am Montag, dem 31. Januar 2011, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3881 Best.Verz.Nr.: 1 16,667/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus G auf der Teilfläche VII im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „39“ bezeichnet, und mit dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „39“ bezeichneten Pkw-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873 bis 3902 und Blatt 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Wohnung im Haus Nr. 18, 1. Obergeschoss rechts); Verkehrswert: 48.000,- EUR.

Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3898 Best.Verz.Nr.: 1 16,666/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus K auf der Teilfläche X im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „56“ bezeichnet, und mit dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „56“ bezeichneten Pkw-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873 bis 3902 und Blatt 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Wohnung im Haus Nr. 16, Erdgeschoss links); Verkehrswert: 48.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 27. Oktober 2008 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Bernd und Susanne Meinert** zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 11. August 2010

- 11 K 48/07 - Das Amtsgericht

6034.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fischbach Blatt 1642 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 29. November 2010, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Fischbach Flur 13 Flurstück 54/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 75, 510 m² (Wohn- und Geschäftshaus); Verkehrswert: 27.000,- EUR. Best.Verz.Nr.: 2 Gemarkung Fischbach Flur 13 Flurstück 61/51, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 75, 262 m² (Parkplatz); Verkehrswert: 4500,- EUR. Best.Verz.Nr.: 3 Gemarkung Fischbach Flur 11 Flurstück 385/1, Waldfläche, An der Hauptstraße, 705 m² (Waldfläche); Verkehrswert: 3600,- EUR. Best.Verz.Nr.: 4 Gemarkung Fischbach Flur 11 Flurstück 390/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 10, 504 m² (Wohn- und Geschäftshaus); Verkehrswert: 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Jürgen Reichardt.**

Idar-Oberstein, den 23. Juni 2010

- 11 K 50/09 -

Das Amtsgericht

6035.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldesch Blatt 1347 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 6. Dezember 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 4 Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Röderwiese 2b, 618 m² (Verkehrswert: 281.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte mit Garage in Waldesch.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 19. August 2010

- 21 K 143/07 -

Das Amtsgericht

6036.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Metternich Blatt 7115 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 8. November 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 951/4, Gebäude- und Freifläche, Pfaffengasse 25a, 263 m² (Verkehrswert: 119.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus in Koblenz-Metternich.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Über-

weisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 19. August 2010

- 21 K 134/08 -

Das Amtsgericht

6037.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Metternich (Koblenz) Blatt 5274, 5275, 5276 eingetragene Grundbesitz (Wohnungseigentum / Teileigentum) **am Mittwoch, dem 3. November 2010, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Drei Eigentumswohnungen in einem Dreifamilienwohnhaus, jeweils mit Keller und Garage Blatt 5274 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 am Grundstück Metternich Flur 06 Flurstück 510/3, Gebäude- und Freifläche, Waidmannstraße, zu 224 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Verkehrswert: 38.000,- EUR und Blatt 5275 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 am Grundstück Metternich Flur 06 Flurstück 510/3, Gebäude- und Freifläche, Waidmannstraße, zu 224 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II. Verkehrswert: 44.000,- EUR und Blatt 5276 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 am Grundstück Metternich Flur 06 Flurstück 510/3, Gebäude- und Freifläche, Waidmannstraße, zu 224 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Verkehrswert: 41.000,- EUR. Objektbeschreibung: Es handelt sich laut Gutachten um drei Eigentumswohnungen in einem Dreifamilienwohnhaus, jeweils mit Keller und Garage in 56072 Koblenz-Metternich, Waidmannstraße 49. Zur Versteigerung stehen drei jeweils 1/3-Miteigentumsanteile an einem mit einem Dreifamilienwohnhaus bebauten Grundstück in zentraler Ortslage von Metternich, einem Stadtteil von Koblenz. Die Miteigentumsanteile sind jeweils verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, 2 und 3. Das gemäß Angaben im Ortstermin im Jahre 1967 massiv erbaute Dreifamilienwohnhaus ist zweigeschossig errichtet, komplett unterkellert und an ein älteres Wohnhaus einseitig angebaut. Das Treppenhaus und der Hauseingang befinden sich im Altbau (Nachbargrundstück). Gemäß notarieller Urkunde des Notars Neukirchen von 1995 ist den jeweili-

gen Eigentümern der Sondereigentume die Benutzung des Treppenhauses (im Altbau des Nachbargrundstücks) gestattet. Eine entsprechende Grunddienbarkeit ist eingetragen. Die Wohnfläche Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss beträgt 84,56 m²; rd. 85 m², die Wohnfläche Eigentumswohnung Nr. 2 im 1. Obergeschoss 88,66 m²; rd. 89 m², die Wohnfläche Eigentumswohnung Nr. 3 im Dachgeschoss 86,52 m²; rd. 87 m². Hinweise des Gerichts und des Gutachters: Zwei der drei zu bewertenden Eigentumswohnungen sind laut Gutachten zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung vermietet. Es ist kein Gewerbebetrieb vorhanden. Die zu versteigernden Wohnungen im Obergeschoss und Dachgeschoss haben jeweils einen Einbau (kleines Zimmer bzw. Abstellraum und kleiner Balkon) in dem Altbau des Nachbargrundstücks. In der Teilungserklärung von 1980 ist dieser Einbau Bestandteil des Aufteilungsplanes. Durch den Einbau der vorgenannten Räume in das Nachbargrundstück ergibt sich hieraus kein bewertbares Sondereigentum. Die Nutzung dieser, im Altbau des Nachbargrundstücks befindlichen Räume, ist für die jeweiligen Eigentümer durch die Eintragung einer Grunddienbarkeit sicher gestellt, jedoch kann hiervon kein Sondereigentum begründet werden. Im vorliegenden Gutachten ist für diese Nutzung ein Zuschlag unter der Position „Besondere wertbeeinflussende Umstände“ berücksichtigt. Das Gebäude, in dem sich die Sondereigentume befinden, hat ein mit älterem Kunstschiefer gedecktes Satteldach. Die Fassaden sind verputzt. Die Beheizung der Wohnungen erfolgt über jeweils separate Gasetagenheizungen mit zentraler Warmwasserversorgung. Die Fenster sind aus Kunststoff und haben Einfachverglasung. Der Zustand des Gemeinschaftseigentums ist teilweise baujahrestypisch. Es besteht ein Unterhaltungsschaden in folgenden Bereichen: Rissbildungen im Mauerwerk, Fassaden überarbeitungsbedürftig, Aufbringung einer Wärmedämmung erforderlich, veraltete Haustechnik, veraltete Elektroinstallation. Der Zustand der Eigentumswohnungen ist teilweise normal und teilweise baujahrestypisch. Es besteht ein Unterhaltungsschaden in folgenden Bereichen: Sanitär und Heizung jeweils erneuerungsbedürftig, Erneuerung der Fenster erforderlich, allgemeiner Unterhaltungsschaden. Im Sondereigentum sind folgende Nebengebäude vorhanden: 3 Garagen (eine für jedes Sondereigentum), konventionell erstellt, jeweils mit manuellem Stahlschwinger, flache Pultdächer mit Eindeckung aus Wellenit. Gemäß Angaben im Ortstermin ist keine Hausverwaltung bestellt. Ein Rücklagenkonto ist nicht vorhanden. Die Wasserversorgung der Sondereigentume erfolgt über den Altbau auf dem Nachbargrundstück. Separate Wasserzähler sind nicht vorhanden. Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel / Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte, Hausgeld, Instandhaltungsrücklage und Außenanlagen) wird auf den Gesamteinhalt des Gutachtens verwiesen. Eine Beschränkung nach § 12 WEG ist nicht gegeben, da eine Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung im Grundbuch eingetragen ist. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier auch kein werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden; bzgl. der Werthaltigkeit von Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert zu berücksichtigen sind, wird i.E. verwiesen auf die Angaben im Gutachten und den Inhalt der Eintragungsbewilligung nebst evtl. Änderungen.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird.

Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 29. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 23. Juni 2010

- 21 K 46/09 - Das Amtsgericht

6038.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 8991 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 4. November 2010, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 13 Flurstück 446/1, Gebäude- und Freifläche, Sperlingsgasse 9, 597 m² (Verkehrswert: 178.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus in ruhiger Wohnlage des Koblenzer Stadtteiles Karthause.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 17. August 2010

- 21 K 74/09 - Das Amtsgericht

6039.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Himmighofen Blatt 444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Himmighofen Flur 5 Flurstück 49/5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Oberstraße 3, Größe: 1057 qm; **am Montag, dem 22. November 2010, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, 1. OG, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude, älterer Bausubstanz und wurde etwa in den 60er Jahren erweitert.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 5000,- EUR (nach Freima- chung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 11. August 2010

- 6 K 13/10 - Das Amtsgericht

6040.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Bellheim Blatt 3737 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10/100 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Fl.Nr. 7586, Gebäude- und Freifläche, Im Vogelgesang, Größe: 671 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; es sind Sondernutzungsrechte begründet; laut Gutachten Mehrfamilienhaus, 2-geschossig, unterkellert, DG ausgebaut, Baujahr 1988; hier ETW, 2 ZKB, Abstellraum, im Keller gelegen, Kfz-Stellplatz ca. 49 qm Wfl. Wert: 58.800,- EUR; Wohnungsgrundbuch von Bellheim Blatt 3740 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/100 an Grundstück Gemarkung Bellheim Fl.Nr. 7586, Gebäude- und Freifläche, Im Vogelgesang, Größe: 671 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage - im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; es sind Sondernutzungsrechte begründet; laut Gutachten Reihengarage; Wert: 5320,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 25. Februar 2009.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 19. Oktober 2010, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau STA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. August 2010

- 3 K 28/09 - Das Amtsgericht

6041.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

A) Grundbuch von Frankweiler Blatt 256 lfd. Nr. 4 Gemarkung Frankweiler Flurstück 3355/28, Waldfläche, Ringelsbergstraße 10, Größe: 1211 qm; laut Gutachten unbebaut (baureifes Grundstück), Objektadresse: Ringelsbergstraße 10, 76833 Frankweiler; Wert: 210.000,- EUR; B) Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 2607 lfd. Nr. 2 Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 2584/26, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 10, Größe: 883 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Landau in der Pfalz Flurstück 2584/35, Gartenland, Liebigstraße 10, Größe: 152 qm; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus und Garage, Objektadresse: Liebigstraße 10, 76829 Landau; Flurstück 2584/26 Wert: 258.000,- EUR, Flurstück 2584/35 Wert 12.800,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 29. Juli 2009

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 20. Oktober 2010, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG), im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau in der Pfalz, den 19. August 2010

- 3 K 124/09 - Das Amtsgericht

6042.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 2004 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. November 2010, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 383/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, zu 0,0110 ha (nach Gutachten Wohnhaus, Wohnfläche ca. 145 qm; Baujahr ca. 1930). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 100.000,- EUR.

2. Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 13. August 2010

- K 13/09 - Das Amtsgericht

6043.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermohr Blatt 272 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2010, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 11 Gemarkung Obermohr Flurstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, Reuschbacher Straße 15, zu 0,0554 ha (nach Gutachten freist. zweigesch. Einfamilienhaus; Wfl. ca. 136 qm; Bj. ca. 1928 (1966); Garage Bj. 1959). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 107.000,- EUR.

2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 11. August 2010

- K 62/09 - Das Amtsgericht

6044.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sand Blatt 776 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Sand BVZ Nr. 1 Gebäude- und Freifläche, Miesauer Straße 42, 703 qm, laut Gutachten: Gaststätte mit Nebenraum sowie 4 Wohnungen, **am Montag, dem 22. November 2010, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 193.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 17. August 2010

- K 95/09 - Das Amtsgericht

6045.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindsbach Blatt 1331 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. November 2010, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV Nr. 3 Gemarkung Kindsbach Flurstück 704/3, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 21, zu 0,0485 ha (nach Gutachten Mehrfamilienwohnhaus, 6 Wohnungen, Wohnfläche gesamt ca. 342 qm; Baujahr ca. 1965). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 176.000,- EUR.

2. Termin i. S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 11. August 2010

- K 120/09 -

Das Amtsgericht

6046.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Oktober 2010, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. VII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 39/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Flurstück Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 28, Flurstück Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorckstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 220 (1-Zimmer-Apartment im 22. OG mit Kochküche, Bad, Abstellraum, Wohnfläche ca. 58,13 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 51.000,- EUR festgesetzt.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 19. August 2010

- 3 K 58/2007 -

Das Amtsgericht

6047.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5133 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 28. Oktober 2010, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Miteigentumsanteil von 46/5000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 789/3, Gebäude- und Freifläche, Gernotstraße 10, 12, 14, 16, 18, Giselherstraße 61, 63, Giselherplatz, 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, zu 9649 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss des Hauses A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 153, dem Tiefgaragen-Einzelparkstellplatz Nr. 316, dem oberirdischen Kfz-Abstellplatz Nr. 419, wie im Aufteilungsplan bezeichnet und dem Spitzboden Nr. 448 A, wie im Grundrissplan bezeichnet, ist zugewiesen (4 ZKB, WC, Abstellraum, Diele, Balkon, ca. 86 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1997).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 98.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 17. August 2010

- 3 K 162/09 (G) -

Das Amtsgericht

6048.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 6810 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. November 2010, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 83,701/1000 an Grundstück Mombach Flur 9 Flurstück 146/1, Erholungsfläche, Pestalozzistraße,

361 qm; Mombach Flur 9 Flurstück 146/2, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 31, 293 qm; Mombach Flur 9 Flurstück 146/7, Erholungsfläche, Pestalozzistraße 31, 142 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1 bezeichnet. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung mit ca. 60 qm Wohnfläche im Erd- und Kellergeschoss des Hauses Nr. 29.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Februar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. August 2010

- 260 K 22/10 -

Das Amtsgericht

6049.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Weidenhahn, eingetragen im Grundbuch von Weidenhahn Blatt 565 lfd. Nr. 2 Flur 6 Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf der Seeburg 2, 6,20 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage und angebautem Nebengebäude) **am Donnerstag, dem 4. November 2010, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden. Verkehrswert: 77.800,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 1. Juli 2010

- 14 K 101/09 -

Das Amtsgericht

6050.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wirges Blatt 3566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. November 2010, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Wirges Miteigentumsanteil von 172,78/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 43 Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Nassauer Ring 5, 5,01 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links und Kellerraum Nr. 2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (laut Gutachten in einem Objekt mit fünf Einheiten. Verkehrswert: 47.000,- EUR

Im Termin vom 3. August 2010 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 3. August 2010

- 14 K 14/10 -

Das Amtsgericht

6051.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2281 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 17. November 2010, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Fl.Nr. 816/6, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 13, zu 4,36 Ar. Der Grundbesitz ist mit einem Dreifamilienhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 4. August 2010

- K 71/09 -

Das Amtsgericht

6052.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2135 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 3. November 2010, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1276/2, Hof- und Gebäudefläche, Harzofenstraße 82, zu 3,20 Ar. Bei dem Grundbesitz handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes und freistehendes Einfamilienhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 115.000,- EUR festgesetzt worden.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 2. August 2010

- K 8/10 -

Das Amtsgericht

6053.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Urbach-Überdorf Blatt 1253 Best. Verz. Nr. 1 Flur 28 Nr. 2/1, Gebäude- und Freifläche, Huhlay 6, 5,56 Ar. Laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 111.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. April 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 11. November 2010, 14.15 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 20. August 2010

- 13 K 35/09 -

Das Amtsgericht

6054.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Anhausen Blatt 1340 Best. Verz.Nr. 1 Flur 13 Nr. 29/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 16, 5,31 Ar. Laut Gutachten: Wohnhaus mit Ladenlokal und 3 Wohneinheiten. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 173.500,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. Juli 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 11. November 2010, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 18. August 2010

- 13 K 64/09 -

Das Amtsgericht

6055.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Alberthofen Blatt 305 BV-Nr. 1 Flur 7 Nr. 12/2, Gebäude- und Freifläche, Steimel, Lindenallee 20, 344 qm (laut Gutachten: Wohnhaus). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 89.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. Dezember 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 15. November 2010, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 20. August 2010

- 13 K 141/09 - Das Amtsgericht

6056.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Marienhausen Blatt 435 BestVerz.Nr. 1 Flur 17 Nr. 81, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 15, 8,85 Ar. Laut Gutachten: Hausnummer in der Örtlichkeit: 15, 15a; bebaut mit Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäuden. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 233.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 29. März 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 28. Oktober 2010, 10.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 17. August 2010

- 13 K 30/10 - Das Amtsgericht

6057.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 18. Oktober 2010, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Dahn Blatt 3710 Gemarkung Dahn Fl.Nr. 501, Schlossstraße 3a, Hof- und Gebäudefläche, zu 1330 m² (Fertighaus-Winkelbungalow, Baujahr 1975, ca. 142 m² Wohnfläche, unterkellert, integrierte Doppelgarage, Verkehrswert: 272.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 16. Juli 2010

- 1 K 55/02 - Das Amtsgericht

6058.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 25. Oktober 2010, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14638 Miteigentumsanteil zu 75,80/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1643/4, Zweibrücker Straße 14, Gebäude- und Freifläche, zu 610 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG des Hauptgebäudes nebst Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit

Nr. 8. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14631 bis 14641). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Mai 1998 eingetragen am 18. Dezember 1998 (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1920/1950; ca. 61 m² Wohnfläche, ca. 5100,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 30.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 18. August 2010

- 1 K 108/09 - Das Amtsgericht

6059.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Oktober 2010, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14577 Miteigentumsanteil zu 956/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 696, Fröhnstraße 57 - 59, Gebäude- u. Freifläche, Fl.Nr. 695/4, Kreuzgasse, Gebäude- und Freifläche, Fl.Nr. 700/2, Fröhnstraße 57 - 59, Gebäude- u. Freifläche, zu 700 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst 2 Balkonen u. einem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Sondernutzungsrecht an Kfz.-Stellplatz Nr. 2 (Eigentumswohnung, Baujahr 1958, ca. 88 m² Wohnfläche, Verkehrswert: 57.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14587 Miteigentumsanteil zu 100/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 696, Fröhnstraße 57 - 59, Gebäude- u. Freifläche, Fl.Nr. 695/4, Kreuzgasse, Gebäude- und Freifläche, Fl.Nr. 700/2, Fröhnstraße 57 - 59, Gebäude- u. Freifläche, zu 700 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G.2 (Garage, Verkehrswert: 3700,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14575 bis 14587). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter bis zum 2. Grad Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung und durch Insolvenzverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Juli 1998, eingetragen am 18. September 1998, 8. Oktober 2002.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 17. August 2010

- 2 K 17/09 - Das Amtsgericht

6060.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Oktober 2010, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13762 Miteigentumsanteil zu 208,48/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 334, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerstraße 23, zu 187 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss mit zwei Balkonen und Keller im Kel-

lergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (Eigentumswohnung in Wohn- u. Geschäftshaus, Baujahr - Wiederaufbau - ca. 1955; ca. 109 m² Wohnfläche; Mängelbeseitigungsaufwand: anteilig an Gemeinschaftseigentum: ca. 3300,- EUR, an Sondereigentum: ca. 5600,- EUR; Verkehrswert: 32.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 16. August 2010

- 2 K 41/10 - Das Amtsgericht

6061.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Imsbach Blätter 871 und 875 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. November 2010, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal I, versteigert werden.

a) Imsbach Blatt 871: 1 Miteigentumsanteil von 171/1000 an Grundstück Imsbach Flurstück Nr. 17, Gebäude- und Freifläche, Gienanthstraße 47, 450 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 56.700,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich bei dem Wohnungseigentum um eine 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Vierparteienwohnhauses mit ca. 81,00 qm Wohnfläche. b) Imsbach Blatt 875: 1 Miteigentumsanteil von 328/1000 an Grundstück Imsbach Flurstück Nr. 17, Gebäude- und Freifläche, Gienanthstraße 47, 450 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. V. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 33.400,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein älteres, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ca. 101,00 qm Wohnfläche nebst Kellerraum, Lagerraum und Schuppen.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehend daher nun nicht mehr.

Beschlagnahme: 8. Dezember 2008

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. Juli 2010

- 1 K 140/08 - Das Amtsgericht

6062.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2145 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 2. November 2010, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Bad Marienberg lfd. Nr. 1 Flur 14 Nr. 106/10, Gebäude- und Freifläche, Europastraße 4a, 1180 m². Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 165.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 20. August 2010

- 12 K 150/09 - Das Amtsgericht

6063.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bölsberg Blatt 517 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 2. November 2010, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Bölsberg lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 300, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 21, 733 m². Einfamilienwohnhäus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 104.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 12. August 2010

- 12 K 167/09 - Das Amtsgericht

6064.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönberg Blatt 531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 21. Oktober 2010, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Schönberg lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 17/2, Gebäude- und Freifläche, Grube-Nassau-Straße 13, 175 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohngebäude, das sich in einem überalterten abgenutzten Zustand mit geringem Wohnkomfort befindet, bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 17.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 18. August 2010

- 11 K 24/10 - Das Amtsgericht

6065.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pottum Blatt 1060 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 21. Oktober 2010, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Pottum lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 176/1, Gebäude- und Freifläche, Berghecke 17A, 373 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhäus (Okal-Fertighaus, Baujahr ca. 1985) bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 87.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 18. August 2010

- 11 K 50/10 - Das Amtsgericht

6066.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Atzelgift Blatt 708 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 21. Oktober 2010, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Atzelgift lfd. Nr. 1 Flur 32 Nr. 95, Gebäude- und Freifläche, Kleine Nisterstraße 32, 740 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienwohnhäus (Baujahr 1972) bebaut. Es besteht Renovierungsbedarf.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 110.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 18. August 2010

- 11 K 58/10 - Das Amtsgericht

6067.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Emmerichenhain Blatt 713 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 10. November 2010, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Emmerichenhain lfd. Nr. 3 Flur 22 Nr. 120/5, Gebäude- und Freifläche, Wies 21e, 504 m². Eingeschossiges, nicht unterkellertes, freistehendes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 127 m²).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 107.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. August 2010

- 13 K 34/10 - Das Amtsgericht

6068.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seck Blatt 1286 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 3. November 2010, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Seck lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 152/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, 229 m². Eingeschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 44.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 11. August 2010

- 13 K 54/10 - Das Amtsgericht

6069.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von a) Kleinsteinhausen Blatt 876, b) Kleinsteinhausen Blatt 875 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 1. Dezember 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Zu a) eingetragen im Grundbuch von Kleinsteinhausen Blatt 876, Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Gemarkung Kleinsteinhausen Flst. 46, Gebäude- und Freifläche, Großsteinhauser Straße 5, zu 1351 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumlichkeiten des Neubaus sowie der Garage; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 875 bis 876); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie bei Veräußerung

im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter; zu b) eingetragen im Grundbuch von Kleinsteinhausen Blatt 875, Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Gemarkung Kleinsteinhausen Flst. 46, Gebäude- und Freifläche, Großsteinhauser Straße 5, zu 1351 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumlichkeiten des Altbaus; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 875 bis 876); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch anderen Wohnungseigentümer; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden: zu a) am 28. Mai 2008, zu b) am 2. Juli 2008.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: zu a) 63.000,- EUR, zu b) 52.000,- EUR.

Im Termin vom 10. März 2010 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 2. August 2010

- K 10/08 (verbunden mit K 19/08) - Das Amtsgericht

6070.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von a) Rimschweiler Blatt 1546, b) Rimschweiler Blatt 1403, c) Rimschweiler Blatt 1545 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. November 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Zu a): 5/6-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rimschweiler Flst. Nr. 11/1, Gebäude- und Freifläche, Vogesenstraße 15, zu 1403 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Nebengebäude, den nicht zur Wohnung Nr. 2 gehörenden Räumen im Hauptgebäude, der Lagerhalle und der Werkstätte mit Sanitäranlage, der Garage Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1545 und 1546). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier Sondernutzungsrecht am Carport. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Eigentümer der anderen Einheit; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung; zu b): Flst. 1061, Landwirtschaftsfläche beim Lämmergraben östlich der Bahn, zu 2839 m²; zu c): 1/6-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rimschweiler Flst. Nr. 11/1, Gebäude- und Freifläche, Vogesenstraße 15, zu 1403 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss des Hauptgebäudes, Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1545 und 1546). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Eigentümer der anderen Einheit; Ausnah-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

men: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, Erstveräußerung.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 15. April 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt wie folgt: zu a): auf 175.000,- EUR; zu b): auf 2560,- EUR; zu c): auf 64.000,- EUR.

Im Termin vom 28. Juli 2010 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 28. Juli 2010

- K 30/09 -

Das Amtsgericht

6071.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zweibrücken Blatt 5284 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. November 2010, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Zweibrücken Flst. Nr. 2558, Obere Gutentalstraße 43, Wohnhaus, Hofraum und Garten, zu 770 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 28.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 14. Juli 2010

- K 66/09 -

Das Amtsgericht